

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I <i>Mitteilungen</i>	
	Gerichtshof	
	GERICHTSHOF	
2001/C 303/01	Beschlüsse des Gerichtshofes in seiner Versammlung vom 18. September 2001	1
2001/C 303/02	Urteil des Gerichtshofes vom 13. September 2001 in der Rechtssache C-89/99 (Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Niederlande): Schieving-Nijstad vof u. a. gegen Robert Groeneveld („Übereinkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation — Artikel 50 Absatz 6 TRIPS-Übereinkommen — Auslegung — Unmittelbare Wirkung — Anwendung auf ein Verfahren, in dem bei Inkrafttreten des Übereinkommens in dem betreffenden Mitgliedstaat die Entscheidung noch aussteht — Voraussetzungen für die Festsetzung einer Frist für die Erhebung der Klage in der Hauptsache — Berechnung dieser Frist“)	2
2001/C 303/03	Urteil des Gerichtshofes (Fünfte Kammer) vom 13. September 2001 in der Rechtssache C-374/99: Königreich Spanien gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (EAGFL — Rechnungsabschluss — Haushaltsjahr 1995 — Verbrauchsbeihilfen für Olivenöl — Prämien für Schafe und Ziegen)	3
2001/C 303/04	Urteil des Gerichtshofes (Fünfte Kammer) vom 13. September 2001 in der Rechtssache C-375/99: Königreich Spanien gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (EAGFL — Rechnungsabschluss — Haushaltsjahre 1996 und 1997 — Öffentliche Lagerung von Rindfleisch)	4
2001/C 303/05	Urteil des Gerichtshofes (Fünfte Kammer) vom 13. September 2001 in der Rechtssache C-417/99: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Königreich Spanien („Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 96/62/EG — Beurteilung und Kontrolle der Luftqualität — Nichtbenennung der für die Durchführung der Richtlinie zuständigen Behörden“)	4

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2001/C 303/06	Rechtssachen C-261/01 und C-262/01: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt von dem Hof van Beroep Antwerpen mit Urteil vom 28. Juni 2001 in den Rechtsstreitigkeiten Belgischer Staat gegen 1. E. Van Calster und 2. F. Cleeren (Rechtssache C-261/01) und NV Openbaar Slachthuis (Rechtssache C-262/01)	5
2001/C 303/07	Rechtssache C-264/01: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 18. Mai 2001 in dem Rechtsstreit 1. AOK Bundesverband, 2. Bundesverband der Betriebskrankenkassen, 3. Bundesverband der Innungskrankenkassen, 4. Bundesverband der landwirtschaftlichen Krankenkassen, 5. Verband der Angestelltenkrankenkassen e.V., 6. Verband der Arbeiter-Ersatzkassen, 7. Bundesknappschaft und 8. See-Krankenkasse gegen Ichthyol-Gesellschaft Cordes, Hermani & Co.	5
2001/C 303/08	Rechtssache C-267/01: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Obersten Gerichtshofes vom 11. Juni 2001 in Sachen Jaroslav Nyvlt gegen Flughafen Wien AG	6
2001/C 303/09	Rechtssache C-297/01: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluss des Tribunale Catania — Quarta Sezione Civile, vom 12. Juli 2001 in den bei diesem Gericht anhängigen verbundenen Rechtsstreitigkeiten Sicilcassa SpA gegen TRA Costruzioni SpA u. a. und Aiello Elena gegen IRA Costruzioni u. a	7
2001/C 303/10	Rechtssache C-300/01: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Landesgerichts Feldkirch vom 14. Juni 2001 in der Grundbuchsache der Antragstellerin Doris Salzmänn geb. Greif	7
2001/C 303/11	Rechtssache C-306/01: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 11. Juli 2001 in dem Rechtsstreit 1. AOK Bundesverband, 2. Bundesverband der Betriebskrankenkassen, 3. Bundesverband der Innungskrankenkassen, 4. Bundesverband der landwirtschaftlichen Krankenkassen, 5. Verband der Angestelltenkrankenkassen e.V., 6. Verband der Arbeiter-Ersatzkassen, 7. Bundesknappschaft und 8. See-Krankenkasse gegen Mundipharma GmbH	7
2001/C 303/12	Rechtssache C-308/01: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluss des VAT and Duties Tribunal, London Tribunal Centre, vom 24. Juli 2001 in dem bei diesem Gericht anhängigen Rechtsstreit 1. Gil Insurance Limited, 2. UK Consumer Electronics Limited, 3. Consumer Electronics Insurance Company Limited, 4. Direct Vision Rentals Limited, 5. Homecare Insurance Limited, 6. Pinnacle Insurance PLC gegen Commissioners of Customs and Excise	8
2001/C 303/13	Rechtssache C-316/01: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Unabhängigen Verwaltungssenats Wien vom 25. Juli 2001 in dem Rechtsstreit Dr. Eva Glawischnig gegen Der Bundeskanzler	8
2001/C 303/14	Rechtssache C-317/01: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Bundessozialgerichts vom 20. Juni 2001 in dem Rechtsstreit 1. Eran Abatay, 2. Abdulgam Balıkcı, 3. İsmail Birer und 4. Refik Günes gegen Bundesanstalt für Arbeit	9
2001/C 303/15	Rechtssache C-318/01: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluss der Commissione Tributaria Provinciale Rom vom 27. Februar 2001 in dem Rechtsstreit Informatica e Telecomunicazioni I & T SpA gegen Direzione Regionale delle Entrate per il Lazio	9



<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2001/C 303/16	Rechtssache C-320/01: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Arbeitsgerichts Lübeck vom 6. August 2001 in dem Rechtsstreit Wiebke Busch gegen Klinikum Neustadt GmbH & Co. Betriebs-KG	10
2001/C 303/17	Rechtssache C-321/01 P: Rechtsmittel der AGRANA Zucker und Stärke Aktiengesellschaft gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (5. erweiterte Kammer) vom 7.6.2001 in der Rechtssache T-187/99, AGRANA Zucker und Stärke Aktiengesellschaft gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingelegt am 21. August 2001 (Fax: 20.8.2001)	10
2001/C 303/18	Rechtssache C-325/01: Klage des Königreichs der Niederlande gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 29. August 2001	11
2001/C 303/19	Rechtssache C-329/01: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluss des High Court of Justice (England & Wales), Queen's Bench Division, Administrative Court, vom 20. Juli 2001 in der bei ihm anhängigen Rechtssache The Queen auf Antrag der British Sugar plc gegen Intervention Board for Agricultural Produce	11
2001/C 303/20	Rechtssache C-330/01 P: Rechtsmittel der Hortiplant SAT gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Vierte Kammer) vom 14. Juni 2001 in der Rechtssache T-143/99, Hortiplant SAT gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingelegt am 4. September 2001	12
2001/C 303/21	Rechtssache C-331/01: Klage des Königreichs Spanien gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 6. September 2001	13
2001/C 303/22	Rechtssache C-338/01: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen den Rat der Europäischen Union, eingereicht am 7. September 2001	13
2001/C 303/23	Rechtssache C-358/01: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Königreich Spanien, eingereicht am 19. September 2001	14
2001/C 303/24	Streichung der Rechtssache C-431/00	15
2001/C 303/25	Streichung der Rechtssache C-195/01	15
GERICHT ERSTER INSTANZ		
2001/C 303/26	Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 30. April 2001 in der Rechtssache T-41/00, British American Tobacco International (Holdings) BV gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Beschluss 94/90 — Zugang der Öffentlichkeit zu den der Kommission vorliegenden Dokumenten — Nichtigkeitsklage — Unzulässigkeit — Rechtsschutzinteresse)	16
2001/C 303/27	Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 28. März 2001 in der Rechtssache T-130/00, Javier Reyna González del Valle gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Beamte — Ernennung — Einstufung in eine Besoldungsgruppe — Verspätung der Klage — Unzulässigkeit)	16
2001/C 303/28	Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 25. April 2001 in der Rechtssache T-244/00, Coillte Teoranta gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Landwirtschaft — EAGFL — Ablehnung der Übernahme von Ausgaben, die durch Unregelmäßigkeiten bei der Anwendung von Gemeinschaftsrecht veranlasst wurden — Klage des Beihilfeempfängers — Offensichtliche Unzulässigkeit)	16

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2001/C 303/29	Beschluss des Präsidenten des Gerichts erster Instanz vom 28. Mai 2001 in der Rechtssache T-53/01 R, Poste italiane SpA gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes — Artikel 86 EG in Verbindung mit Artikel 82 EG — Artikel 86 Absatz 2 EG — Postalische Dienste — Dringlichkeit — Interessenabwägung)	17
2001/C 303/30	Rechtssache T-162/01: Klage der Laboratorios R.T.B., S.L., gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM), eingereicht am 18. Juli 2001	17
2001/C 303/31	Rechtssache T-171/01: Klage des Institut de l'Audiovisuel et des Télécommunications en Europe gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 25. Juli 2001	18
2001/C 303/32	Rechtssache T-181/01: Klage der Chantal Hectors gegen Europäisches Parlament, eingereicht am 6. August 2001	19
2001/C 303/33	Rechtssache T-184/01: Klage der IMS Health Inc. gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 6. August 2001	19
2001/C 303/34	Rechtssache T-189/01: Klage des Vassilios Tsarnavas gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 5. August 2001	20
2001/C 303/35	Rechtssache T-192/01: Klage der Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung Lior gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 14. August 2001	21
2001/C 303/36	Rechtssache T-193/01: Klage des Alain-Pierre Allo gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 11. August 2001	22
2001/C 303/37	Rechtssache T-194/01: Klage der Unilever N.V. gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt, eingereicht am 14. August 2001	23
2001/C 303/38	Rechtssache T-195/01: Klage der Regierung von Gibraltar gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 20. August 2001	23
2001/C 303/39	Rechtssache T-197/01: Klage der Société Coopérative Agricole GIPAM gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 14. August 2001 ...	24
2001/C 303/40	Rechtssache T-198/01: Klage der Technische Glaswerke Ilmenau GmbH gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 28. August 2001 ...	25
2001/C 303/41	Rechtssache T-202/01: Klage der Free Trade Foods N.V. gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 30. August 2001	26
2001/C 303/42	Rechtssache T-207/01: Klage der Regierung von Gibraltar gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 7. September 2001	27

I

(Mitteilungen)

GERICHTSHOF

GERICHTSHOF

**Beschlüsse des Gerichtshofes in seiner Versammlung vom
18. September 2001**

(2001/C 303/01)

Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften hat in seiner Versammlung vom 18. September 2001 folgende Beschlüsse gefasst:

Wahl der Kammerpräsidenten

Der Gerichtshof hat gemäß Artikel 10 § 1 der Verfahrensordnung für ein Jahr ab 7. Oktober 2001

- den Richter P. Jann zum Präsidenten der Ersten und der Fünften Kammer,
- die Richterin F. Macken zur Präsidentin der Dritten und der Sechsten Kammer,
- die Richterin N. Colneric zur Präsidentin der Zweiten Kammer,
- den Richter S. von Bahr zum Präsidenten der Vierten Kammer

gewählt.

Besetzung der Kammern

1. Die Kammern sind für denselben Zeitraum wie folgt besetzt worden:

Erste Kammer

P. Jann, Kammerpräsident
L. Sevón und M. Wathelet, Richter

Zweite Kammer

N. Colneric, Kammerpräsidentin
R. Schintgen und V. Skouris, Richter

Dritte Kammer

F. Macken, Kammerpräsidentin
C. Gulmann, J.-P. Puissechet und J. N. da Cunha Rodrigues, Richter

Vierte Kammer

S. von Bahr, Kammerpräsident
D. A. O. Edward, A. M. La Pergola und C. W. A. Timmermans, Richter

Fünfte Kammer

P. Jann, Kammerpräsident
S. von Bahr, D. A. O. Edward, A. M. La Pergola, L. Sevón, M. Wathelet und C. W. A. Timmermans, Richter

Sechste Kammer

F. Macken, Kammerpräsidentin
N. Colneric, Richterin, C. Gulmann, J.-P. Puissechet, R. Schintgen, V. Skouris und J. N. da Cunha Rodrigues, Richter

2. Die Dritte und die Vierte Kammer (der vier Richter zugeteilt sind) sind für jede Rechtssache, die ihnen zugewiesen ist, mit dem Präsidenten, dem Berichterstatter und einem dritten Richter besetzt, der in der Reihenfolge einer Liste bestimmt wird, die der Reihenfolge nach dem Dienstalter entspricht und deren Beginn in jeder Generalversammlung um einen Namen verschoben wird.

3. Zur Bestimmung der fünf Richter, die an der Entscheidung in jeder Rechtssache mitwirken, die einer großen Kammer, also der Fünften oder der Sechsten Kammer (denen jeweils sieben Richter zugeteilt sind), zugewiesen ist, wird für jedes Gerichtsjahr eine Liste erstellt. In dieser Liste sind alle Richter, die der Kammer angehören, mit Ausnahme des Präsidenten in folgender Reihenfolge aufgeführt:

- a) die Richter der kleinen Kammer, der vier Richter zugeteilt sind, in der Reihenfolge nach dem Dienstalter;
- b) die Richter der anderen kleinen Kammer in der gleichen Reihenfolge.

Die große Kammer wird für jede Rechtssache wie folgt besetzt:

- Präsident,
- Berichterstatter,
- drei Richter, die in der Reihenfolge der Liste bestimmt werden, wobei der Beginn der Liste in jeder Generalversammlung um einen Namen verschoben wird.

Sind ein oder mehrere Richter verhindert, so werden sie in der Reihenfolge der Liste ersetzt. Ist jedoch der Präsident einer großen Kammer verhindert, so ist er vorzugsweise durch den Präsidenten der kleinen Kammer zu ersetzen.

Ist der Gerichtshof oder die Kammer der Ansicht, dass mehrere Rechtssachen zusammen zu entscheiden sind (unabhängig davon, ob sie ausdrücklich verbunden wurden), so entspricht die Besetzung des Spruchkörpers derjenigen, die für die erste der in der Generalversammlung behandelten Rechtssachen festgesetzt wurde.

4. Für die Zeit bis zum 6. Oktober 2002 werden die vorstehend bezeichneten Listen wie folgt festgelegt:

Dritte Kammer

(Präsidentin: Richterin F. Macken)

C. Gulmann, J.-P. Puissechet und J. N. da Cunha Rodrigues, Richter

Vierte Kammer

(Präsident: Richter S. von Bahr)

D. A. O. Edward, A. M. La Pergola und C. W. A. Timmermans, Richter

Fünfte Kammer

(Präsident: Richter P. Jann)

D. A. O. Edward, A. M. La Pergola, S. von Bahr, C. W. A. Timmermans, L. Sevón und M. Wathelet, Richter

Sechste Kammer

(Präsidentin: Richterin F. Macken)

C. Gulmann, J.-P. Puissechet, J. N. da Cunha Rodrigues, R. Schintgen, V. Skouris, Richter, und N. Colneric, Richterin

Wahl des Ersten Generalanwalts

Der Gerichtshof hat gemäß Artikel 10 § 1 der Verfahrensordnung Herrn S. Alber für ein Jahr ab 7. Oktober 2001 zum Ersten Generalanwalt gewählt.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 13. September 2001

in der Rechtssache C-89/99 (Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Niederlande): Schieving-Nijstad vof u. a. gegen Robert Groeneveld⁽¹⁾

(„Übereinkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation — Artikel 50 Absatz 6 TRIPS-Übereinkommen — Auslegung — Unmittelbare Wirkung — Anwendung auf ein Verfahren, in dem bei Inkrafttreten des Übereinkommens in dem betreffenden Mitgliedstaat die Entscheidung noch aussteht — Voraussetzungen für die Festsetzung einer Frist für die Erhebung der Klage in der Hauptsache — Berechnung dieser Frist“)

(2001/C 303/02)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der „Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes“.)

In der Rechtssache C-89/99 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EG-Vertrag (jetzt Artikel 234 EG) vom Hoge Raad der Niederlande in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Schieving-Nijstad vof u. a. gegen Robert Groeneveld vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung von Artikel 50 Absatz 6 des Übereinkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums in Anhang 1 C des Übereinkommens zur Errichtung der Welthandelsorganisation, das im Namen der Gemeinschaft hinsichtlich der in ihre Zuständigkeiten fallenden Bereiche durch den Beschluss 94/800/EG des Rates vom 22. Dezember 1994 (ABl. L 336, S. 1) genehmigt worden ist, hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten C. Rodríguez Iglesias, der Kammerpräsidenten C. Gulmann, A. La Pergola, M. Wathelet und V. Skouris, der Richter D. A. O. Edward (Berichterstatter), J.-P. Puissechet, P. Jann, L. Sevón und R. Schintgen, der Richterinnen F. Macken und N. Colneric sowie der Richter S. von Bahr, J. N. da Cunha Rodrigues und C. W. A. Timmermans — Generalanwalt: F. G. Jacobs; Kanzler: L. Hewlett, Verwaltungsrätin — am 13. September 2001 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Wenn das Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS-Übereinkommen) in Anhang 1 C des Übereinkommens zur Errichtung der Welthandelsorganisation, im Namen der Gemeinschaft hinsichtlich der in ihre Zuständigkeiten fallenden Bereiche genehmigt durch den Beschluss 94/800/EG des Rates vom 22. Dezember 1994, für einen Mitgliedstaat zu einem Zeitpunkt in Kraft getreten ist, zu dem das erstinstanzlich zuständige Gericht bereits in die Phase der Entscheidungsfindung eingetreten ist, aber noch keine Entscheidung verkündet hat, so ist Artikel 50 des TRIPS-Übereinkommens dann anwendbar, wenn die fragliche Verletzung der Rechte des geistigen Eigentums über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des TRIPS-Übereinkommens für die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten hinaus andauert hat.
2. Die Verfahrensvorschriften des Artikels 50 des TRIPS-Übereinkommens, insbesondere seines Absatzes 6, begründen für den Einzelnen keine Rechte, auf die er sich nach dem Gemeinschaftsrecht unmittelbar vor den Gemeinschaftsgerichten und den Gerichten der Mitgliedstaaten berufen könnte. Jedoch haben die Gerichte bei der Anwendung ihrer nationalen Rechtsvorschriften im Rahmen der Anordnung einstweiliger Maßnahmen zum Schutz von Rechten des geistigen Eigentums, die zu einem Bereich gehören, auf den das TRIPS-Übereinkommen anwendbar ist und in dem die Gemeinschaft bereits Rechtsvorschriften erlassen hat, soweit wie möglich den Wortlaut und den Zweck von Artikel 50 Absatz 6 des TRIPS-Übereinkommens zu berücksichtigen und insbesondere allen Umständen dem Rechtsache, mit denen sie befasst sind, Rechnung zu tragen, um einen Ausgleich zwischen den widerstreitenden Rechten und Pflichten des Inhabers der Rechte des geistigen Eigentums und des Antragsgegners zu gewährleisten.
3. Artikel 50 Absatz 6 des TRIPS-Übereinkommens ist dahin auszulegen, dass es eines Antrags des Antragsgegners bedarf, um die im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes getroffenen einstweiligen Maßnahmen hinfällig werden zu lassen, weil das Verfahren in der Hauptsache nicht innerhalb der hierfür durch die einstweiligen Maßnahmen gesetzten Frist oder, in Ermangelung einer solchen Fristsetzung, innerhalb einer Frist von 20 Arbeitstagen oder 31 Kalendertagen, wobei der längere der beiden Zeiträume gilt, anhängig gemacht worden ist.
4. Da das TRIPS-Übereinkommen keine Regelung über den Beginn der in Artikel 50 Absatz 6 des Übereinkommens vorgesehenen Frist von 20 Arbeitstagen oder 31 Kalendertagen enthält, ist es Sache der einzelnen Partei des Übereinkommens, den Zeitpunkt, zu dem diese Frist zu laufen beginnt, zu bestimmen, sofern die festgesetzte Frist unter Berücksichtigung der Umstände der jeweiligen Rechtssache und des gebotenen Ausgleichs zwischen den widerstreitenden Interessen des Inhabers der Rechte des geistigen Eigentums und des Antragsgegners „angemessen“ ist.
5. Mangels einschlägiger Gemeinschaftsvorschriften und im Einklang mit Artikel 1 Absatz 1 des TRIPS-Übereinkommens ist es Sache jedes Mitgliedstaats, die Grenzen der Befugnisse festzulegen, die den Gerichten im Zusammenhang mit den von ihnen angeordneten einstweiligen Maßnahmen zustehen. Durch

Artikel 50 Absatz 6 des TRIPS-Übereinkommens wird es weder vorgeschrieben noch untersagt, dass die Gerichte eines Mitgliedstaats nach dessen innerstaatlichen Rechtsordnung befugt sind, die Frist, innerhalb deren das Verfahren in der Hauptsache anhängig gemacht werden muss, gleichzeitig mit dem Erlass der einstweiligen Maßnahmen von Amts wegen festzusetzen, ohne dass es hierzu eines Antrags des Antragsgegners bedarf.

6. Durch Artikel 50 Absatz 6 des TRIPS-Übereinkommens wird es den Mitgliedstaaten weder vorgeschrieben noch untersagt, den Gerichten die Befugnis zur Festsetzung der Frist einzuräumen, innerhalb deren ein Hauptsacheverfahren anhängig zu machen ist. Da diese Vorschrift dazu nichts vorgibt, fällt der Umfang der entsprechenden Befugnisse der Rechtsmittelgerichte in die Zuständigkeit der einzelnen Mitgliedstaaten.

(¹) Abl. C 136 vom 15.5.1999.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 13. September 2001

in der Rechtssache C-374/99: **Königreich Spanien gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften** (¹)

(EAGFL — Rechnungsabschluss — Haushaltsjahr 1995 — Verbrauchsbeihilfen für Olivenöl — Prämien für Schafe und Ziegen)

(2001/C 303/03)

(Verfahrenssprache: Spanisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der „Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.“)

In der Rechtssache C-374/99: Königreich Spanien (Bevollmächtigter: M. López-Monís Gallego) gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: J. Guerra Fernández) wegen teilweiser Nichtigerklärung der Entscheidung 1999/596/EG der Kommission vom 28. Juli 1999 zur Änderung der Entscheidung 1999/187/EG über den Rechnungsabschluss der Mitgliedstaaten für die vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, im Haushaltsjahr 1995 finanzierten Ausgaben (Abl. L 226, S. 26) in dem Teil, der das Königreich Spanien betrifft, hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten A. La Pergola sowie der Richter M. Wathelet, D. A. O. Edward, P. Jann (Berichterstatter) und L. Sevón — Generalanwalt: L. A. Geelhoed; Kanzler: R. Grass — am 13. September 2001 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Das Königreich Spanien trägt die Kosten des Verfahrens.

(¹) ABl. C 366 vom 18.12.1999.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 13. September 2001

**in der Rechtssache C-375/99: Königreich Spanien gegen
Kommission der Europäischen Gemeinschaften**(¹)

**(EAGFL — Rechnungsabschluss — Haushaltsjahre 1996
und 1997 — Öffentliche Lagerung von Rindfleisch)**

(2001/C 303/04)

(Verfahrenssprache: Spanisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der
„Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes“.)

In der Rechtssache C-375/99: Königreich Spanien (Bevollmächtigter: M. López-Monís Gallego) gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: J. Guerra Fernández) wegen teilweiser Nichtigerklärung der Entscheidung 1999/603/EG der Kommission vom 28. Juli 1999 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zu Lasten des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, getätigter Ausgaben von der gemeinschaftlichen Finanzierung (ABl. L 234, S. 6), soweit mit dieser eine pauschale Berichtigung von 5 % bei bestimmten Beträgen vorgenommen wurde, die das Königreich Spanien unter den Haushaltsposten 2111 (technische Ausgaben), 2112 (Finanzierungsausgaben) und 2113 (andere Ausgaben) betreffend den Sektor der öffentlichen Lagerhaltung von Rindfleisch angemeldet hatte, hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten A. La Pergola sowie der Richter D. A. O. Edward, P. Jann (Berichterstatter), S. von Bahr und C. W. A. Timmermans — Generalanwalt: L. A. Geelhoed; Kanzler: R. Grass — am 13. September 2001 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Das Königreich Spanien trägt die Kosten des Verfahrens.

(¹) ABl. C 366 vom 18.12.1999.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 13. September 2001

**in der Rechtssache C-417/99: Kommission der Euro-
päischen Gemeinschaften gegen Königreich Spanien**(¹)

**(„Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie
96/62/EG — Beurteilung und Kontrolle der Luftqualität —
Nichtbenennung der für die Durchführung der Richtlinie
zuständigen Behörden“)**

(2001/C 303/05)

(Verfahrenssprache: Spanisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der
„Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes“.)

In der Rechtssache C-417/99, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: G. Valero Jordana) gegen Königreich Spanien (Bevollmächtigte: N. Díaz Abad) wegen Feststellung, dass das Königreich Spanien dadurch gegen eine seiner Verpflichtungen aus den Bestimmungen der Richtlinie 96/62/EG des Rates vom 27. September 1996 über die Beurteilung und die Kontrolle der Luftqualität (ABl. L 296, S. 55) verstoßen hat, dass es nicht die in Artikel 3 Absatz 1 dieser Richtlinie erwähnten zuständigen Behörden und Stellen benannt hat, hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten A. La Pergola sowie der Richter D. A. O. Edward (Berichterstatter), P. Jann, L. Sevón und C. W. A. Timmermans — Generalanwalt: P. Léger; Kanzler: R. Grass — am 13. September 2001 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Das Königreich Spanien hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 96/62/EG des Rates vom 27. September 1996 über die Beurteilung und die Kontrolle der Luftqualität verstoßen, dass es nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist die Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, die erforderlich sind, um die in Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie erwähnten zuständigen Behörden und Stellen zu benennen.
2. Das Königreich Spanien trägt die Kosten des Verfahrens.

(¹) ABl. C 20 vom 22.1.2000.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt von dem Hof van Beroep Antwerpen mit Urteil vom 28. Juni 2001 in den Rechtsstreitigkeiten Belgischer Staat gegen 1. E. Van Calster und 2. F. Cleeren (Rechtssache C-261/01) und NV Openbaar Slachthuis (Rechtssache C-262/01)

(Rechtssachen C-261/01 und C-262/01)

(2001/C 303/06)

Der Hof van Beroep Antwerpen ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Urteil vom 28. Juni 2001, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 5. Juli 2001, in den Rechtsstreitigkeiten Belgischer Staat gegen 1. E. Van Calster und 2. F. Cleeren (Rechtssache C-261/01) und NV Openbaar Slachthuis (Rechtssache C-262/01) um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Steht unter den oben geschilderten Umständen eine Beihilferegelung mit dem Gemeinschaftsrecht, insbesondere mit Artikel 88 Absatz 3 EG (ex-Artikel 93 Absatz 3 EG-Vertrag), in Einklang, die nach ihrer Anmeldung von der Kommission am 30. Juli 1996 als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erachtet wurde und mit der der Mitgliedstaat rückwirkend im öffentlichen Interesse Beiträge oder Abgaben auferlegt, die
 - zur Finanzierung eines Fonds für Tiergesundheit und -erzeugung dienen;
 - von natürlichen und juristischen Personen zu zahlen sind, deren Merkmale in den Artikeln 14, 15 und 16 des Gesetzes vom 23. März 1998 in der durch den Arbitragehof in seinem Urteil vom 9. Februar 2000 in den Sachen Nrn. 1414, 1450, 1452, 1453 und 1454 geänderten Fassung umschrieben werden;
 - wegen der in diesen Artikeln umschriebenen Handlungen erhoben werden, die im Zeitraum von 1988 bis zum 21. Mai 1986 (Anmerkung des Übersetzers: Gemeint ist offenbar der 21. Mai 1996) ausgeführt wurden, in dem die Beihilfe noch nicht genehmigt worden war?
2. (Nur in der Rechtssache C-262/01): Hat die Kommission dadurch, dass sie die mit dem Gesetz vom 23. März 1998 beschlossene Beihilfemaßnahme genehmigt hat, auch deren Rückwirkung genehmigt?
3. Hat die Entscheidung der Kommission vom 30. Juli 1996 nur die Bedeutung einer Einzelermächtigung des Mitgliedstaats, die beabsichtigte Beihilfemaßnahme durchzuführen?
4. Sind die Beitragsschuldner von dieser Handlung der Kommission im Sinne von Artikel 230 EG (ex-Artikel 173 EG-Vertrag) unmittelbar und individuell betroffen?

5. Wenn Frage 4 verneint wird, lässt es Artikel 230 EG dann zu, dass die Beitragsschuldner als Begünstigte der Beihilfe eine Einrede der Unzuständigkeit gegen die betreffende Handlung der Kommission erheben, mit der die Ermächtigung erteilt wurde, die Beihilfemaßnahmen durchzuführen, in deren Genuss sie kommen?
6. Falls der Berufungsbeklagte als Beitragsschuldner und/oder Beihilfegünstiger unmittelbar und individuell von der angefochtenen Handlung der Kommission betroffen ist und somit berechtigt war, die Einrede der Unzuständigkeit zu erheben, hat die Kommission dann mit ihrer Entscheidung vom 30. Juli 1996 die Grenzen ihres Ermessens überschritten und gegen Artikel 88 Absatz 3 EG (ex-Artikel 93 Absatz 3 EG-Vertrag) verstoßen?

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 18. Mai 2001 in dem Rechtsstreit 1. AOK Bundesverband, 2. Bundesverband der Betriebskrankenkassen, 3. Bundesverband der Innungskrankenkassen, 4. Bundesverband der landwirtschaftlichen Krankenkassen, 5. Verband der Angestelltenkrankenkassen e.V., 6. Verband der Arbeiter-Ersatzkassen, 7. Bundesknappschaft und 8. See-Krankenkasse gegen Ichthyol-Gesellschaft Cordes, Hermani & Co.

(Rechtssache C-264/01)

(2001/C 303/07)

Das Oberlandesgericht Düsseldorf ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 18. Mai 2001, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 5. Juli 2001, in dem Rechtsstreit 1. AOK Bundesverband, 2. Bundesverband der Betriebskrankenkassen, 3. Bundesverband der Innungskrankenkassen, 4. Bundesverband der landwirtschaftlichen Krankenkassen, 5. Verband der Angestelltenkrankenkassen e.V., 6. Verband der Arbeiter-Ersatzkassen, 7. Bundesknappschaft und 8. See-Krankenkasse gegen Ichthyol-Gesellschaft Cordes, Hermani & Co., um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Ist Art. 81 Abs. 1 EG dahin auszulegen, dass die Spitzenverbände der gesetzlichen Krankenkassen eines Mitgliedstaates bei der gemeinsamen Festsetzung einheitlich in dem Mitgliedstaat geltender Festbeträge für Arzneimittel, die den jeweiligen Höchstpreis darstellen, zu dem die ihren Versicherten zur Sachleistung verpflichteten gesetzlichen Krankenkassen Arzneimittel kaufen und bezahlen und damit die Höhe ihrer Leistungspflicht im Verhältnis zu ihren Versicherten beschränken, als Unternehmensvereinigungen oder, soweit ein Spitzenverband zugleich selbst unmittelbarer Träger der gesetzlichen Krankenversicherung ist, als Unternehmen im Sinne des Art. 81 Abs. 1 EG „anzusehen sind“?

2. Wenn die Frage zu 1. bejaht wird:

- a) Sind Festbetragsfestsetzungen der zu 1. genannten Art als Vereinbarungen (oder Beschlüsse) der Spitzenverbände der gesetzlichen Krankenkassen anzusehen, die als Wettbewerbsbeschränkungen, insbesondere solche im Sinne des Art. 81 Abs. 1 lit. a EG, unter das Verbot des Art. 81 Abs. EG fallen?
- b) Ist die Frage zu 2.a) jedenfalls dann zu bejahen, wenn der Zweck der Festbetragsregelung unter anderem darin besteht, Wirtschaftlichkeitsreserven der Arzneimittelhersteller beim Abgabepreis auszuschöpfen, und die Praktizierung der Festbetragsregelung in dem Mitgliedstaat bisher dazu geführt hat, dass rund 93 % der am Markt angebotenen, unter die Festbetragsregelung fallenden Fertigarzneimittelpackungen den jeweils festgesetzten Festbetrag nicht (mehr) überschreiten?

3. Wenn auch die Fragen zu 2. (oder eine der Fragen zu 2.) bejaht werden:

Kann ein Festbetragssystem der zu 1. und 2. genannten Art von der Anwendung des Art. 81 Abs. 1 EG gemäß Art. 86 Abs. 2 Satz 1 EG befreit werden, obwohl die Spitzenverbände der gesetzlichen Krankenkassen bei der Festbetragsfestsetzung die wichtigsten, in der Bündelung marktbeherrschenden Nachfrager auf dem Arzneimittelmarkt repräsentieren und als Lösung des Problems der Kostendämpfung im Gesundheitswesen es auch in Betracht kommt, die Festsetzung solcher Festbeträge einer Institution, die nicht Marktteilnehmer am Arzneimittelmarkt ist, insbesondere der Bundesregierung oder einem Bundesminister zu übertragen?

4. Wenn auch die Frage zu 3. bejaht wird:

- a) Welche Voraussetzungen müssten die Spitzenverbände der gesetzlichen Krankenkassen darlegen und beweisen, damit ihnen die Ausnahme gemäß Art. 86 Abs. 2 Satz 1 EG in Bezug auf die Festbetragsfestsetzungen zuteil werden kann?
- b) Oder ist die Gewährung der Ausnahme des Art. 86 Abs. 2 Satz 1 EG wegen der Auswirkungen des Festbetragssystems auf den Handelsverkehr schon gemäß Art. 86 Abs. 2 Satz 2 EG ausgeschlossen?

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Obersten Gerichtshofes vom 11. Juni 2001 in Sachen Jaroslav Nyvlt gegen Flughafen Wien AG

(Rechtssache C-267/01)

(2001/C 303/08)

Der Oberste Gerichtshof ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 11. Juni 2001, in der Kanzlei eingegangen am 6. Juli 2001, in Sachen Jaroslav Nyvlt gegen Flughafen Wien AG, um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Ist Art. 145.35 der eine Anlage der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 des Rates vom 16. Dezember 1991 zur Harmonisierung der technischen Vorschriften und des Verwaltungsverfahrens in der Zivilluftfahrt (vgl. ABL L 373 vom 31.12.1991, S. 4) bildenden JAR 145 allenfalls unter Berücksichtigung der von der Joint Aviation Authority (JAA) getroffenen Auslegung dahin zu interpretieren, dass der Inhaber eines Instandhaltungsbetriebes über das bei ihm zur Freigabe berechnete Personal so detaillierte Aufzeichnungen zu führen hat, dass diesen neben den Befugnissen auch die im Einzelnen konkret erledigten Aufträge an bestimmten Flugzeugtypen in einem bestimmten Zeitraum (Jahr) zu entnehmen sind?
2. Ist Art. 145.35 der eine Anlage der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 des Rates vom 16. Dezember 1991 bildenden JAR 145 allenfalls unter Berücksichtigung der von der Joint Aviation Authority (JAA) getroffenen Auslegung dahin zu interpretieren,
 - a) dass sie den Inhaber des Instandhaltungsbetriebes verpflichtet, dem freigabeberechtigten Arbeitnehmer bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses diese Aufzeichnungen zu überlassen,
 - b) dass zur Erfüllung dieser Verpflichtung die Überlassung von Kopien ausreichend ist, bzw.
 - c) diese Kopien vom Arbeitgeber durch Unterfertigung bestätigt werden müssen?
3. Wen treffen allenfalls im Sinne der Frage 2 bestehende Verpflichtungen, wenn der Arbeitgeber des freigabeberechtigten Arbeitnehmers nicht der Inhaber des Instandhaltungsbetriebes, sondern ein Dritter ist, der den Arbeitnehmer diesem Inhaber aufgrund eines Konzernverhältnisses oder eines eigenen Vertrages zur Erbringung von Arbeitsleistungen überlassen hat?
4. Steht eine der sich allenfalls aus der Beantwortung der Fragen 1 bis 3 ergebenden Verpflichtungen weitergehenden nationalen Bestimmungen entgegen?

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluss des Tribunale Catania — Quarta Sezione Civile, vom 12. Juli 2001 in den bei diesem Gericht anhängigen verbundenen Rechtsstreitigkeiten Sicilcassa SpA gegen TRA Costruzioni SpA u. a. und Aiello Elena gegen IRA Costruzioni u. a

(Rechtssache C-297/01)

(2001/C 303/09)

Das Tribunale Catania — Quarta Sezione Civile, ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 12. Juli 2001, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 26. Juli 2001, in den bei diesem Gericht anhängigen verbundenen Rechtsstreitigkeiten Sicilcassa SpA gegen TRA Costruzioni SpA u. a. und Aiello Elena gegen IRA Costruzioni u. a. um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Sind die Artikel 87 ff. des Vertrages dahin auszulegen, dass eine Regelung wie die in Artikel 106 des Decreto legislativo Nr. 270/99 vorgesehene Übergangsregelung eine neue staatliche Beihilfe darstellt und unter das Verbot des Artikels 87 EG fällt?

Wenn die Frage 1 bejaht wird:

2. Kann die fragliche Übergangsregelung unter Berücksichtigung der in den Gründen dargelegten Erwägungen unter Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe b EG fallen?

Wenn die Frage 2 verneint wird:

3. Kann im Licht der allgemeinen Grundsätze des Gemeinschaftsrechts, insbesondere der in den Gründen erwähnten, die fragliche Übergangsregelung mit dem EG-Vertrag und der Gemeinschaftsrechtsordnung vereinbar sein?

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Landesgerichts Feldkirch vom 14. Juni 2001 in der Grundbuchsache der Antragstellerin Doris Salzmann geb. Greif

(Rechtssache C-300/01)

(2001/C 303/10)

Das Landesgericht Feldkirch ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 14. Juni 2001, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 27. Juli 2001, in der Grundbuchsache der Antragstellerin Doris Salzmann geb. Greif um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Können sich Bürger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union für einen innerstaatlichen Vorgang auf die Kapitalverkehrsfreiheit berufen, wenn das nationale Recht das Verbot der Inländerdiskriminierung vorsieht, andererseits aber Unionsbürgern die Kapitalverkehrsfreiheit nicht ausdrücklich im nationalen Gesetz garantiert.
2. Ist es mit der Kapitalverkehrsfreiheit vereinbar, dass für den Erwerb eines unbebauten Baugrundstücks eine konstitutive grundverkehrsbehördliche Genehmigung erforderlich ist?
3. Welche Wirkung hat die Stillhalteklausele des Anhangs XII Z 1 lit. e zum EWRA auf ihrer Art nach völlig neue Arten von grundverkehrsrechtlichen Genehmigungstatbeständen, die erst nach der am 2. Mai 1992 stattgefundenen Unterzeichnung des EWR-Abkommens neu geschaffen wurden.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 11. Juli 2001 in dem Rechtsstreit 1. AOK Bundesverband, 2. Bundesverband der Betriebskrankenkassen, 3. Bundesverband der Innungskrankenkassen, 4. Bundesverband der landwirtschaftlichen Krankenkassen, 5. Verband der Angestelltenkrankenkassen e.V., 6. Verband der Arbeiter-Ersatzkassen, 7. Bundesknappschaft und 8. See-Krankenkasse gegen Mundipharma GmbH

(Rechtssache C-306/01)

(2001/C 303/11)

Das Oberlandesgericht Düsseldorf ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 11. Juli 2001, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 6. August 2001, in dem Rechtsstreit 1. AOK Bundesverband, 2. Bundesverband der Betriebskrankenkassen, 3. Bundesverband der Innungskrankenkassen, 4. Bundesverband der landwirtschaftlichen Krankenkassen, 5. Verband der Angestelltenkrankenkassen e.V., 6. Verband der Arbeiter-Ersatzkassen, 7. Bundesknappschaft und 8. See-Krankenkasse gegen Mundipharma GmbH, um Vorabentscheidung über die gleichen Fragen, die in der Rechtssache C-264/01 gestellt wurden⁽¹⁾.

⁽¹⁾ Siehe Seite 5 dieses Amtsblatts

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluss des VAT and Duties Tribunal, London Tribunal Centre, vom 24. Juli 2001 in dem bei diesem Gericht anhängigen Rechtsstreit 1. Gil Insurance Limited, 2. UK Consumer Electronics Limited, 3. Consumer Electronics Insurance Company Limited, 4. Direct Vision Rentals Limited, 5. Homecare Insurance Limited, 6. Pinnacle Insurance PLC gegen Commissioners of Customs and Excise

(Rechtssache C-308/01)

(2001/C 303/12)

Das VAT and Duties Tribunal ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 24. Juli 2001, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 6. August 2001, in dem bei diesem Gericht anhängigen Rechtsstreit 1. Gil Insurance Limited, 2. UK Consumer Electronics Limited, 3. Consumer Electronics Insurance Company Limited, 4. Direct Vision Rentals Limited, 5. Homecare Insurance Limited, 6. Pinnacle Insurance PLC, gegen Commissioners of Customs and Excise um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Ist Artikel 27 der Sechsten Richtlinie des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (77/388/EWG)⁽¹⁾ so auszulegen, dass die vorherige Ermächtigung durch den Rat vor Einführung eines erhöhten Satzes der Versicherungsprämiensteuer erforderlich war, mit der die Befreiung für Versicherungsleistungen nach Artikel 13 der Richtlinie aufgehoben werden sollte, deren Satz gleich hoch war wie der Normalsatz der Mehrwertsteuer, die in derselben Weise; gehandhabt wurde wie die Mehrwertsteuer und die gemeinsam mit der Mehrwertsteuer Teil eines unteilbaren Ganzen sein sollte, wenn weder eine Steuerumgehung noch eine Steuerhinterziehung vorlag?
2. Ist Artikel 33 der Sechsten Richtlinie des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (77/388/EWG) so auszulegen, dass ein Mitgliedstaat daran gehindert ist, eine Steuer auf Versicherungsprämien einzuführen, die anhand der erbrachten Leistungen berechnet wird, die sich proportional zu dem Preis der erbrachten Leistungen verhält, die auf der letzten Stufe des Verkaufs an den Verbraucher in Rechnung gestellt wird, die in einer für die Mehrwertsteuer charakteristischen Weise auf den Endverbraucher abgewälzt wird, so dass dieser die Steuerlast zu tragen hat, und die im gesamten Hoheitsgebiet des Vereinigten Königreichs angewandt wird, aber nicht allgemein für alle Geschäfte mit Waren und Dienstleistungen gilt?

3. Ist Artikel 87 Absatz 1 EG so auszulegen, dass eine Beihilfe nur dann den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigt, wenn sie eine nennenswerte Auswirkung auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten hat oder haben kann? Bejahendenfalls, welches sind die Kriterien für die Feststellung, ob eine Maßnahme eine derartige Auswirkung hat?
4. Ist Artikel 87 Absatz 1 EG so auszulegen, dass eine Beihilfe den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigt, wenn als Folge dieser Beihilfe a) Händler in einem Mitgliedstaat den Umfang der von ihnen aus anderen Mitgliedstaaten eingeführten Waren reduzieren oder b) bei einem Händler, der in einem Mitgliedstaat Haushaltsgeräte an Kunden vermietet, eine Reihe von Mietverträgen beendet werden und er diese Geräte in einem anderen Mitgliedstaat veräußert oder c) Versicherungsgesellschaften in einem Mitgliedstaat, die Versicherungen in Verbindung mit dem Verkauf von Haushaltsgeräten anbieten, Wettbewerbsnachteile gegenüber Gesellschaften haben, die Versicherungen direkt verkaufen und von denen einige Tochtergesellschaften von in anderen Mitgliedstaaten ansässigen Gesellschaften sind?
5. Wenn nach den Antworten zu den Fragen 3 und 4 der erhöhte Satz der Versicherungsprämiensteuer eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG darstellt, ist dann Artikel 88 EG so auszulegen, dass, wenn die Kommission nicht über das Vorhaben der Gewährung dieser Beihilfe unterrichtet ist, die gesetzlichen Bestimmungen zur Einführung der Beihilfe unangewendet zu bleiben haben und die nach diesen Bestimmungen gezahlte Steuer zurückzuerstatten ist?

⁽¹⁾ ABl. L 145 vom 13.6.1977, S. 1.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Unabhängigen Verwaltungssenats Wien vom 25. Juli 2001 in dem Rechtsstreit Dr. Eva Glawischnig gegen Der Bundeskanzler

(Rechtssache C-316/01)

(2001/C 303/13)

Der Unabhängige Verwaltungssenat Wien ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 25. Juli 2001, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 13. August 2001, in dem Rechtsstreit Dr. Eva Glawischnig gegen Der Bundeskanzler um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Können der Name des Herstellers sowie die Produktbezeichnung von Lebensmitteln, die im Rahmen einer behördlichen Kontrolle wegen fehlender Kennzeichnung

- gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1139/98⁽¹⁾ des Rates vom 26. Mai 1998 über Angaben, die zusätzlich zu den in der Richtlinie 79/112/EWG⁽²⁾ aufgeführten Angaben bei der Etikettierung bestimmter aus genetisch veränderten Organismen hergestellter Lebensmittel vorgeschrieben sind, beanstandet wurden, als „Informationen über die Umwelt“ im Sinne des Art. 2 lit. a der Richtlinie 90/313/EWG⁽³⁾ des Rates vom 7. Juni 1990 über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt verstanden werden?
2. Handelt es sich bei behördlichen Unterlagen, aus denen hervorgeht, wie oft Verwaltungsstrafen wegen Übertretungen der Verordnung (EG) Nr. 1139/98 verhängt wurden, um „Informationen über die Umwelt“ im Sinne des Art. 2 lit. a der Richtlinie 90/313/EWG des Rates vom 7. Juni 1990 über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt?
 3. Handelt es sich bei behördlichen Unterlagen, aus denen hervorgeht, welche Produzenten und welche Produkte von Verwaltungsstrafen wegen Übertretung der Verordnung (EG) Nr. 1139/98 betroffen sind, um „Informationen über die Umwelt“ im Sinne des Art. 2 lit. a der Richtlinie 90/313/EWG des Rates vom 7. Juni 1990 über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt?
2. Ist Art 13 des Beschlusses Nr 1/80 des Assoziationsrates über die Entwicklung der Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei vom 19. September 1980 auch auf in der Türkei beschäftigte Arbeitnehmer anzuwenden, die als Fernfahrer im grenzüberschreitenden Güterverkehr regelmäßig einen Mitgliedstaat der Gemeinschaft durchfahren, ohne dem regulären Arbeitsmarkt dieses Mitgliedstaates anzugehören?
 3. Ist Art 41 Abs 1 des Zusatzprotokolls zu dem Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei vom 23. November 1970 so auszulegen, dass
 - a) ein türkischer Arbeitnehmer berechtigt ist, sich auf eine protokollwidrige Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs zu berufen, und — falls ja —
 - b) auch dann eine neue Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs vorliegt, wenn ein Mitgliedstaat der Gemeinschaft ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Zusatzprotokolls den Zugang türkischer Arbeitnehmer zum Arbeitsmarkt beschränkt und dadurch für türkische Unternehmer, bei denen die Arbeitnehmer beschäftigt sind, die Teilnahme am freien Dienstleistungsverkehr erschwert?

⁽¹⁾ ABl. 1998, Nr. L 159, S. 4.

⁽²⁾ ABl. 1979, Nr. L 033, S. 1.

⁽³⁾ ABl. 1990, Nr. L 158, S. 56.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Bundessozialgerichts vom 20. Juni 2001 in dem Rechtsstreit 1. Eran Abatay, 2. Abdulgam Balikci, 3. Ismail Birer und 4. Refik Günes gegen Bundesanstalt für Arbeit

(Rechtssache C-317/01)

(2001/C 303/14)

Das Bundessozialgericht ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 20. Juni 2001, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 13. August 2001, in dem Rechtsstreit 1. Eran Abatay, 2. Abdulgam Balikci, 3. Ismail Birer und 4. Refik Günes gegen Bundesanstalt für Arbeit, um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Ist Art 13 des Beschlusses Nr 1/80 des Assoziationsrates über die Entwicklung der Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei vom 19. September 1980 so auszulegen, dass er einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft die Einführung nationaler Regelungen verbietet, die im Vergleich zu der am 1. Dezember 1980 geltenden nationalen Rechtslage allgemein für türkische Arbeitnehmer neue Beschränkungen des Zugangs zum Arbeitsmarkt vorsehen, oder bezieht sich das Verbot der Einführung neuer Beschränkungen gemäß Art 13 des Beschlusses Nr 1/80 nur auf den Zeitpunkt des erstmaligen ordnungsgemäßen Aufenthalts und der erstmaligen ordnungsgemäßen Beschäftigung eines Arbeitnehmers?

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluss der Commissione Tributaria Provinciale Rom vom 27. Februar 2001 in dem Rechtsstreit Informatica e Telecomunicazioni I & T SpA gegen Direzione Regional e delle Entrate per il Lazio

(Rechtssache C-318/01)

(2001/C 303/15)

Die Commissione Tributaria Provinciale Rom ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 27. Februar 2001, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 14. August 2001, in dem Rechtsstreit Informatica e Telecomunicazioni I & T SpA gegen Direzione Regionale delle Entrate per il Lazio um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Ist die gesetzliche Einführung einer Steuer auf das Nettovermögen der Kapitalgesellschaften, die wirtschaftlich gleiche Wirkungen wie eine indirekte Steuer auf Kapitaleinlagen hat, mit der Gemeinschaftsrechtsordnung, insbesondere mit der Richtlinie 69/335/EWG, vereinbar?

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Arbeitsgerichts Lübeck vom 6. August 2001 in dem Rechtsstreit Wiebke Busch gegen Klinikum Neustadt GmbH & Co. Betriebs-KG

(Rechtssache C-320/01)

(2001/C 303/16)

Das Arbeitsgericht Lübeck ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 6. August 2001, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 20. August 2001, in dem Rechtsstreit Wiebke Busch gegen Klinikum Neustadt GmbH & Co. Betriebs-KG, um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

- 1) Stellt es eine unzulässige Benachteiligung aufgrund des Geschlechts im Sinne von Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie der EG Nr. 76/207/EWG⁽¹⁾ dar, dass eine Frau, die einen von ihr angetretenen Erziehungsurlaub mit Zustimmung ihres Arbeitgebers abkürzen will, verpflichtet ist, ihre ihr bekannte erneute Schwangerschaft vor Abschluss der Vereinbarung über die Abkürzung des Erziehungsurlaubs dem Arbeitgeber mitzuteilen, wenn sie die in Aussicht genommene Tätigkeit wegen eines vom ersten Tag an eingreifenden Beschäftigungsverbots für einzelne Tätigkeiten nicht in vollem Umfang aufnehmen kann?
- 2) Falls die Frage zu 1) bejaht wird: Stellt es bei dem geschilderten Sachverhalt eine unzulässige Benachteiligung aufgrund des Geschlechts im Sinne der genannten Richtlinie dar, dass in diesem Fall der Arbeitgeber zur Erziehung seiner auf Zustimmung zur Abkürzung des Erziehungsurlaubs gerichteten Willenserklärung berechtigt ist, weil er sich über das Vorhandensein einer Schwangerschaft bei der Frau geirrt hat?

⁽¹⁾ ABl L 39 vom 14.2.1976, S. 40.

Rechtsmittel der AGRANA Zucker und Stärke Aktiengesellschaft gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (5. erweiterte Kammer) vom 7.6.2001 in der Rechtssache T-187/99, AGRANA Zucker und Stärke Aktiengesellschaft gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingelegt am 21. August 2001 (Fax: 20.8.2001)

(Rechtssache C-321/01 P)

(2001/C 303/17)

Die AGRANA Zucker und Stärke Aktiengesellschaft hat am 21. August 2001 (Fax: 20.8.2001) beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (5. erweiterte Kammer) vom 7.6.2001 in der Rechtssache

T-187/99, AGRANA Zucker und Stärke Aktiengesellschaft gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften eingelegt. Prozessbevollmächtigte der Rechtsmittelführerin sind Rechtsanwälte Univ.-Prof.Dr. Walter Barfuß und Dr. Hanno Wollmann, Kanzlei Schönherr Barfuß Torggler & Partner, Tuchlauben 13, A-1014 Wien. Zustellungsbevollmächtigte in Luxemburg sind Rechtsanwälte Arendt & Medernach, 8-10 Rue Mathias Hardt, L-2010 Luxemburg.

Die Rechtsmittelführerin beantragt:

1. das angefochtene Urteil⁽¹⁾ vollständig aufzuheben und die Entscheidung Nr. 1999/342/EG der Kommission vom 30.9.1998 über geplante Beihilfen Österreichs an AGRANA für die Errichtung und den Umbau von Stärkeproduktionsanlagen (Abl. 1999, Nr. L 131, S. 61) für nichtig zu erklären, in eventu die Sache nach Aufhebung des angefochtenen Urteils an das Gericht erster Instanz zurückzuverweisen;
2. der Kommission die Kosten des Verfahrens vor dem Gericht erster Instanz und die Kosten des Rechtsmittelverfahrens aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Das Gericht erster Instanz hat es verabsäumt, im angefochtenen Urteil Aussagen darüber zu treffen, welche Verpflichtungen die Europäische Kommission aus der 31. Erklärung zur Schlußakte des Beitrittsvertrags von 1995 (Gemeinsame Erklärung zur Verarbeitungsindustrie in der Republik Österreich und der Republik Finnland) treffen. Schon eine verbale Interpretation der 31. Erklärung ergibt, dass die Beklagte im Anlaßfall verpflichtet gewesen wäre, Art. 87 Abs. 3 lit c EG nicht (wie sonst) eng, sondern großzügig („flexibel“) anzuwenden. Dem sind die Beklagte und das Gericht erster Instanz nicht gerecht geworden, indem sie einer anerkanntermaßen bloß geringfügigen Beihilfemaßnahme eine gemeinschaftsschädigende Wirkung zugemessen haben. Bei einer flexiblen Interpretation der beihilferechtlichen Bestimmungen des Vertrags wäre die Maßnahme zu genehmigen gewesen.

Darüber hinaus haben die Beklagte und das Gericht erster Instanz die 31. Erklärung falsch angewendet, indem sie sich geweigert haben, die Vorteile der Gemeinschaft aus dem übergangslosen Beitritt Österreichs einerseits und das Interesse Österreichs an der Umstrukturierung ihrer Verarbeitungsindustrie andererseits in ihr Kalkül einzubeziehen. Eine teleologische Interpretation der 31. Erklärung zeigt, dass die Kommission bei der Beurteilung einzelner Beihilfevorhaben, die dem Übergang der österreichischen Verarbeitungsindustrie in den Binnenmarkt dienen, verpflichtet ist, diese Faktoren mit zu berücksichtigen. Indem das Gericht erster Instanz (ebenso wie zuvor die Kommission) diese Verpflichtung zur Interessensabwägung negiert hat, hat es gegen das Gemeinschaftsrecht verstoßen.

⁽¹⁾ ABl. C 314 vom 30.10.1999, S. 10.

Klage des Königreichs der Niederlande gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 29. August 2001

(Rechtssache C-325/01)

(2001/C 303/18)

Das Königreich der Niederlande hat am 29. August 2001 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigter des Klägers ist H. G. Sevenster, Leiter der Abteilung Europäisches Recht des Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten.

Der Kläger beantragt,

1. die Verordnung (EG) Nr. 1325/2001⁽¹⁾ vom 29. Juni 2001 zur weiteren Anwendung von Schutzmaßnahmen betreffend Einfuhren von Erzeugnissen des Zuckersektors mit Ursprungskumulierung EG/ÜLG aus den überseeischen Ländern und Gebieten für nichtig zu erklären;
2. der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Niederlande verweisen auf ihre in der Rechtssache C-452/00⁽²⁾ eingereichte Klageschrift.

⁽¹⁾ ABl. L 177 vom 30.6.2001, S. 57.

⁽²⁾ ABl. C 45 vom 10.2.2001, S. 12.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluss des High Court of Justice (England & Wales), Queen's Bench Division, Administrative Court, vom 20. Juli 2001 in der bei ihm anhängigen Rechtssache The Queen auf Antrag der British Sugar plc gegen Intervention Board for Agricultural Produce

(Rechtssache C-329/01)

(2001/C 303/19)

Der High Court of Justice (England & Wales), Queen's Bench Division, Administrative Court, ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 20. Juli 2001, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 4. September 2001, in der bei ihm anhängigen Rechtssache The Queen auf Antrag der British Sugar plc gegen Intervention Board for Agricultural Produce um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Wenn
 - (a) ein Händler eine Menge C-Zucker ausgeführt hat, die über die Menge hinausgeht, deren Ausfuhr durch die betreffende Lizenz genehmigt war, und/oder
 - (b) ein Händler C-Zucker nach dem Ablauf der Gültigkeitsdauer der Lizenz, durch die diese Ausfuhr genehmigt wird, ausgeführt hat,
 - (c) selbst wenn der betreffende C-Zucker das Zollgebiet der Gemeinschaft tatsächlich verlassen hat,

ist dann der nach Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung Nr. 2670/81⁽¹⁾ vorgeschriebene Nachweis in Bezug auf diese Ausfuhr oder diesen Bestandteil der betreffenden Ausfuhr, der nicht durch eine gültige Lizenz erfasst war, erbracht worden?
2. Ist die vorstehende Frage unter den oben unter 1.(a) beschriebenen Umständen anders zu beantworten, wenn
 - (a) der Händler der Zollbehörde ein Zollanmeldungsformular (C88) vorgelegt hat, das handschriftlich geändert worden ist, um die tatsächlich ausgeführte Menge wiederzugeben, und
 - (b) die Zollbehörde die betreffende Teillizenz neben der Eintragung des Händlers zu der tatsächlich ausgeführten Menge mit dem Bestätigungsvermerk versehen hat?
3. Ist Frage 1 unten der Annahme anders zu beantworten, dass die Umstände wie folgt waren:
 - (a) Der Händler beabsichtigte, eine Lizenz für 2 900 Tonnen zu beantragen;
 - (b) infolge eines Irrtums aufseiten des Händlers wurde die Teillizenz für 2,9 Tonnen erteilt und diese 2,9 Tonnen wurde sowohl in den Aufzeichnungen des Intervention Board als auch in denjenigen des Händlers eingetragen;
 - (c) die Teillizenz wurde mit der Vollmacht des Händlers von dem Bevollmächtigten so beschrieben, dass die Absicht des Händlers, 2 900 Tonnen auszuführen, genau schriftlich festgehalten wird;
 - (d) diese Teillizenz wurde in der Folge vom Zoll mit dem Bestätigungsvermerk versehen, um die Ausfuhr von 2 900 Tonnen Zucker zu bescheinigen;
 - (e) der Zucker war Gegenstand einer Ausfuhrlizenz nach Formular C88 für 2 900 Tonnen, die in der Folge vom Zoll beschrieben und bestätigt wurde;
 - (f) 2 900 Tonnen Zucker wurden tatsächlich ausgeführt;

- (g) Teillizenzen wurden in der Folge auf der Grundlage beantragt und erteilt, dass zuvor nur die Ausfuhr von 2,9 Tonnen genehmigt worden war;
- (h) jede folgende Teillizenz wurde ordnungsgemäß abgeschlossen und bestätigt und sämtliche auf diese Weise vermerkten Zuckertonnagen wurden tatsächlich ausgeführt;
- (i) im Ergebnis wurden 2 897,1 Tonnen Zucker mehr ausgeführt, als in der ursprünglichen Lizenz genehmigt worden war.
4. Ermächtigt Artikel 24 der Verordnung Nr. 3719/88⁽²⁾ die zuständige Behörde, die Teillizenz oder die Lizenz ebenso wie alle zuvor erteilten Teillizenzen einzuziehen, und verpflichtet diese Vorschrift die zuständige Behörde, unverzüglich eine berichtigte Lizenz oder Teillizenz oder eine diesbezügliche Abschreibung auszustellen, wenn
- (a) nach dem äußeren Anschein der Lizenz oder der Teillizenz als solcher kein eindeutiger oder offenkundiger Fehler vorliegt und wenn kein Fehler auf Seiten der ausstellenden Behörde vorgelegen hat und/oder
- (b) die Vornahme der Berichtigung nach dem Ablauf der Gültigkeitsdauer der betreffenden Teillizenz oder Hauptlizenz beantragt wird?
- (c) Macht es einen Unterschied, wenn der Händler beabsichtigte, eine Teillizenz (von einer bereits erteilten Lizenz) in Bezug auf eine Menge zu beantragen, die größer ist, als diejenige, die er abgerufen hat?
5. Wenn die vorstehenden Fragen zu verneinen sind, verstößt Artikel 24 der Verordnung Nr. 3719/88 der Kommission dann insoweit gegen die gemeinschaftsrechtlichen Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und/oder der Gleichheit, als das Fehlen einer Befugnis zur Berichtigung der Hauptlizenz, einer Teillizenz oder diesbezüglicher Abschreibungen unter den oben genannten Umständen zu der Verhängung einer Geldbuße gemäß Artikel 3 der Verordnung Nr. 2670/81 der Kommission führen kann?
6. (a) Steht es im Ermessen des nationalen Gerichts und/oder der nationalen Behörde, die Höhe des nach Artikel 3 der Verordnung Nr. 2670/81 der Kommission zu verhängenden Bußgelds (nach unten) abzuändern?
- (b) Wenn ja: Gibt es im vorliegenden Fall irgendwelche Faktoren, die der Gerichtshof als erheblich für die Ausübung dieses Ermessens ansieht?

7. Wird ein Bußgeld gemäß Artikel 3 der Verordnung Nr. 2670/81 unter den in den vorstehenden Absätzen 33 bis 35 genannten Umständen zu Recht erhoben?

- (1) Verordnung (EWG) Nr. 2670/81 der Kommission vom 14. September 1981 mit Durchführungsvorschriften für die Erzeugung außerhalb von Quoten im Zuckersektor (ABl. 1981, L 262, S. 14).
- (2) Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission vom 16. November 1988 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse (ABl. 1988, L 331 S. 1).

Rechtsmittel der Hortiplant SAT gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Vierte Kammer) vom 14. Juni 2001 in der Rechtssache T-143/99, Hortiplant SAT gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingelegt am 4. September 2001

(Rechtssache C-330/01 P)

(2001/C 303/20)

Die Hortiplant SAT hat am 4. September 2001 ein Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Vierte Kammer) vom 14. Juni 2001 in der Rechtssache T-143/99, Hortiplant SAT gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingelegt. Prozessbevollmächtigte der Rechtsmittelführerin sind die Rechtsanwältinnen C. Fernández Vicién und I. Moreno-Tapia Rivas, Zustellungsanschrift: Cuatrecasas Abogados, 60, avenue de Cortenbergh, 1000 Brüssel.

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

1. das vorliegende Rechtsmittel für zulässig und begründet zu erklären;
2. das Urteil des Gerichts erster Instanz vom 14. Juni 2001 aufzuheben und den Rechtsstreit abschließend zu entscheiden;
3. hilfsweise, den Rechtsstreit an das Gericht erster Instanz zur Entscheidung entsprechend den vom Gerichtshof entschiedenen Rechtsfragen zu verweisen;
4. auf alle Fälle der Europäischen Kommission sämtliche Kosten des vorliegenden Verfahrens einschließlich der Kosten aufzuerlegen, die im Verfahren vor dem Gericht erster Instanz entstanden sind.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Verstoß gegen Artikel 24 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88, insbesondere Verletzung der Verfahrensregeln in Bezug auf die Aufforderung zur Stellungnahme an den betroffenen Mitgliedstaat vor dem Erlass einer Entscheidung über die Kürzung oder Aussetzung einer Beihilfe durch die Kommission. Das Gericht habe die auf einer engen Zusammenarbeit zwischen der Kommission und des Mitgliedstaats bei der Verwaltung und Wertung der gewährten Beihilfen beruhende Bestimmung auf den vorliegenden Fall nicht nur unter völliger Außerachtlassung ihres Geistes und Buchstabens angewandt, sondern auch unter Nichtbeachtung der Gemeinschaftsrechtsprechung, die die Ansicht des betreffenden Mitgliedstaats bei Sachverhalten als sehr wichtig erachtet habe.

Klage des Königreichs Spanien gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 6. September 2001

(Rechtssache C-331/01)

(2001/C 303/21)

Das Königreich Spanien hat am 6. September 2001 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte des Klägers ist Abogado del Estado Mónica López-Monís Gallego, Zustellungsanschrift: Spanische Botschaft, 4-6, boulevard Servais, Luxemburg.

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Kommission vom 11. Juli 2001⁽¹⁾ zum Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zu Lasten des Europäischen Auslastungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, getätigter Ausgaben von der gemeinschaftlichen Finanzierung für nichtig zu erklären, soweit sie die dem Königreich Spanien auferlegten finanziellen Berichtigungen betrifft, die in der vorliegenden Klageschrift erörtert werden⁽²⁾,
- dem beklagten Organ die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

- Erfüllung der gemeinschaftsrechtlichen Durchführungsregelung durch die Gewährung der Zusatzbeträge: Nach Ansicht der Kommission stützten sich die BSE-Zusatzbeträge im Haushaltsjahr 1996 aufgrund der Verordnung Nr. 1357/96⁽³⁾ des Rates, die gemäß Ministerialverordnung vom 19. September 1996⁽⁴⁾ gewährt worden seien,

auf die im Haushaltsjahr 1995 gestellten Anträge, was offensichtlich der Durchführungsregelung nicht entspreche, da es möglich gewesen sei, Zahlungen an Empfänger zu leisten, die im Haushaltsjahr 1996 keinen Anspruch auf diese Zusatzbeträge gehabt hätten. Das Königreich Spanien teile diese Ansicht nicht. Die Notwendigkeit, die Zahlungen vor dem 15. Oktober 1996 abzuschließen, habe das Königreich Spanien veranlasst, von der Abweichungsmöglichkeit in Artikel 5 der Verordnung Nr. 1357/96 Gebrauch zu machen, weshalb die einschlägigen objektiven Kriterien in der erwähnten Ministerialverordnung festgesetzt worden seien. Bei der Gewährung der zusätzlichen Beihilfe gemäß der Verordnung Nr. 1357/96 habe das Königreich Spanien daher von der in Artikel 5 vorgesehenen Ausnahme Gebrauch gemacht, so dass die in den Artikeln 1 und 2 aufgestellten Anforderungen nicht gegolten hätten. Konkret habe dies die Befreiung von der Verpflichtung zu den in Artikel 1 Absatz 2 vorgesehenen wirtschaftlichen Berichtigungen vorausgesetzt. Dies bedeute, dass entgegen dem Vorbringen der Kommission die Erstattungen an Empfänger im Haushaltsjahr 1996 keine Anwendung fänden, da gemäß Artikel 5 dessen Anwendung die Anwendung der Artikel 1 bis 4 ausschließe.

- Nichteinhaltung der in der Durchführungsregelung der Gemeinschaft vorgesehenen Mitteilungsfristen: Die Kosten, die Gegenstand der mit der vorliegenden Klage angefochtenen finanziellen Berichtigung seien, habe das Königreich Spanien vor der in Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung Nr. 1258/1999⁽⁵⁾ des Rates vorgesehenen Frist von 24 Monaten getätigt, die der schriftlichen Mitteilung der Kommission an den Mitgliedstaat betreffend die Ergebnisse der Prüfungen vorausgegangen seien.

⁽¹⁾ ABI. L 200 vom 25.7.01, S. 28.

⁽²⁾ Es handelt sich um eine Berichtigung von 185 046 088 ESP an Zusatzbeträgen für Rindfleischerzeuger wegen der durch die bovine spongiforme Enzephalopathie (BSE) hervorgerufenen Krise.

⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 1357/96 des Rates vom 8. Juli 1996 betreffend 1996 zu gewährende Zusatzbeträge zu den Prämien gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch und zur Änderung jener Verordnung (ABI. L 175, S. 9).

⁽⁴⁾ BOE 228 vom 20. September 1996, des Ministeriums für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung.

⁽⁵⁾ Verordnung (EWG) Nr. 1258/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (ABI. L 160, S. 103).

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen den Rat der Europäischen Union, eingereicht am 7. September 2001

(Rechtssache C-338/01)

(2001/C 303/22)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 7. September 2001 eine Klage gegen den Rat der Europäischen

Union beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigter der Klägerin ist R. Lyal; Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Klägerin beantragt:

1. die Richtlinie 2001/44/EG des Rates vom 15. Juni 2001⁽¹⁾ zur Änderung der Richtlinie 76/308/EWG über die gegenseitige Unterstützung bei der Beitreibung von Forderungen im Zusammenhang mit Maßnahmen, die Bestandteil des Finanzierungssystems des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft sind, sowie von Abschöpfungen und Zöllen und bezüglich der Mehrwertsteuer und bestimmter Verbrauchsteuern für nichtig zu erklären;
2. die Wirkungen der Richtlinie bis zum Inkrafttreten einer aufgrund der richtigen Rechtsgrundlage erlassenen Richtlinie aufrechtzuerhalten;
3. dem Rat der Europäischen Union die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Rat sei davon ausgegangen, dass die Richtlinie 2001/44/EG steuerliche Vorschriften betreffe, und habe sie deshalb auf der Grundlage der Artikel 93 und 94 EG erlassen und nicht, wie von der Kommission vorgeschlagen, auf der Grundlage des Artikels 95 EG.

Die Kommission ist der Meinung, dass der Zweck der fraglichen Rechtsquelle in der Verwirklichung des Binnenmarktes bestehe und dass sie nicht eine Gruppe von Maßnahmen zur Harmonisierung der Steuervorschriften darstelle. Die richtige Rechtsgrundlage sei deshalb Artikel 95 EG.

Die Richtlinie sei demnach aufgrund einer unrichtigen Rechtsgrundlage erlassen worden und müsse für nichtig erklärt werden.

⁽¹⁾ ABl. L 175 vom 28. Juni 2001, S. 17.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Königreich Spanien, eingereicht am 19. September 2001

(Rechtssache C-358/01)

(2001/C 303/23)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 19. September 2001 eine Klage gegen das Königreich Spanien beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigter der Klägerin ist Gregorio Valero Jordana, Juristischer Dienst, Zustellungsbevollmächtigter ist Luis Escobar Guerrero, Juristischer Dienst, Centre Wagner, Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass das Königreich Spanien dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Artikel 28 EG verstoßen hat, dass es für Erzeugnisse, die in anderen Mitgliedstaaten rechtmäßig hergestellt und unter der Bezeichnung *limpiador con lejía* (Reinigungsmittel mit Bleichlauge) oder unter ähnlichen Bezeichnungen vertrieben werden, den Zugang zum spanischen Markt verweigert, wenn sie weniger als 35 g/Liter aktives Chlor enthalten, und
- dem Königreich Spanien die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die in Spanien geltenden Bestimmungen enthielten so, wie sie von den spanischen Behörden ausgelegt und angewendet würden, Beschränkungen, die unterschiedslos für einheimische und eingeführte Erzeugnisse gälten und sich auf die Bezeichnung und Kennzeichnung der fraglichen Erzeugnisse (*limpiadores con lejía* [Reinigungsmittel mit Bleichlauge]) bezögen. Auch wenn das Ziel des Verbraucherschutzes solche nationalen Maßnahmen, die den innergemeinschaftlichen Handel behinderten, rechtfertigen könnte, sei es notwendig, dass sie für die Erreichung dieses Zieles erforderlich und verhältnismäßig seien.

Die Kommission weist das von den spanischen Behörden vorgebrachte Argument zurück, wonach die Konzentration von 35 g/Liter aktiven Chlors für den Schutz der spanischen Verbraucher unerlässlich sei, weil nach deren Auffassung die Bezeichnung *lejía* (Bleichlauge) untrennbar zu einem Erzeugnis gehöre, das die mit dieser Konzentration aktiven Chlors verbundene Desinfektionskraft habe. Erstens sei es nicht möglich und daher unverhältnismäßig, zu verlangen, dass ein Fertigprodukt (Reinigungsmittel mit Bleichlauge), das sich aus verschiedenen Inhaltsstoffen (unter anderem Bleichlauge) zusammensetze, dieselben Desinfektionseigenschaften aufweise wie ein einziger dieser Inhaltsstoffe (Bleichlauge). Zweitens ist die Kommission der Auffassung, der Verbraucherschutz könne auch mit anderen Mitteln als durch das Vorbehalten bestimmter Verkaufsbezeichnungen erreicht werden, so etwa durch eine geeignete Kennzeichnung. Zudem erinnert die Kommission an die Richtlinie 88/379/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen⁽¹⁾ und die Empfehlung 89/542/EWG der Kommission über die Kennzeichnung von Wasch- und Reinigungsmitteln⁽²⁾. Die Anwendung der genannten Vorschriften erlaube es dem Verbraucher, Informationen über die Zusammensetzung des Erzeugnisses, das er kaufe, zu erhalten.

⁽¹⁾ ABl. L 187 vom 16.7.1998, S. 14.

⁽²⁾ ABl. L 291 vom 10.10.1989, S. 55.

Streichung der Rechtssache C-431/00⁽¹⁾

(2001/C 303/24)

Mit Beschluss vom 4. September 2001 hat der Präsident des Europäischen Gerichtshofes die Streichung der Rechtssache C-431/00 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Republik Portugal — angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 28 vom 27.1.2001.

Streichung der Rechtssache C-195/01⁽¹⁾

(2001/C 303/25)

Mit Beschluss vom 4. September 2001 hat der Präsident des Europäischen Gerichtshofes die Streichung der Rechtssache C-195/01 (Vorabentscheidungsersuchen des House of Lords): Scandecor Development AB und Panther + Scandecor Ltd gegen Scandecor Marketing AB und Scandecor Ltd angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 200 vom 14.7.2001.

GERICHT ERSTER INSTANZ

BESCHLUSS DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 30. April 2001

in der Rechtssache T-41/00, British American Tobacco International (Holdings) BV gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften⁽¹⁾

(Beschluss 94/90 — Zugang der Öffentlichkeit zu den der Kommission vorliegenden Dokumenten — Nichtigkeitsklage — Unzulässigkeit — Rechtsschutzinteresse)

(2001/C 303/26)

(Verfahrenssprache: Englisch)

In der Rechtssache T-41/00, British American Tobacco International (Holdings) BV mit Sitz in Amsterdam (Niederlande), Prozessbevollmächtigter: S. Crosby, Solicitor, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: U. Wölker und X. Lewis), wegen Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission vom 20. Januar 2000, mit der der Firma Rothmans of Pall Mall Ltd der Zugang zu bestimmten Protokollen des Verbrauchsteuerausschusses verweigert wurde, hat das Gericht (Erste Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten B. Vesterdorf sowie der Richter M. Vilaras und N. J. Forwood — Kanzler: H. Jung — am 30. April 2001 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.*
2. *Die Klägerin trägt die Kosten.*

⁽¹⁾ ABl. C 135 vom 13.5.2000.

BESCHLUSS DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 28. März 2001

in der Rechtssache T-130/00, Javier Reyna González del Valle gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften⁽¹⁾

(Beamte — Ernennung — Einstufung in eine Besoldungsgruppe — Verspätung der Klage — Unzulässigkeit)

(2001/C 303/27)

(Verfahrenssprache: Spanisch)

In der Rechtssache T-130/00, Javier Reyna González del Valle, Beamter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften,

wohnhaft in Madrid, Prozess- und Zustellungsbevollmächtigter: J. M. Valoria de Arana, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: J. Currall und J. Rivas Andres) wegen Aufhebung der Entscheidungen der Kommission vom 28. März 1989 und vom 14. November 1989 über die Ernennung des Klägers zum Beamten auf Probe bzw. zum Beamten auf Lebenszeit, soweit er durch diese Entscheidungen in die Besoldungsgruppe B 3 und nicht in die Besoldungsgruppe B 1 eingestuft worden ist, sowie der Entscheidungen der Kommission vom 12. Juli 1999 und vom 18. April 2000 über die Ablehnung des Antrags auf Überprüfung der Einstufung des Klägers und der Zurückweisung, gegen die Ablehnung dieses Antrags gerichteten Verwaltungsbeschwerde und wegen Ersatzes des dem Kläger durch diese Entscheidungen angeblich entstandenen Schadens hat das Gericht (Erste Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten B. Vesterdorf und der Richter M. Vilaras und N. J. Forwood — Kanzler: H. Jung — am 28. März 2001 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.*
2. *Die Parteien tragen jeweils ihre eigenen Kosten.*

⁽¹⁾ ABl. C 259 vom 9.9.2000.

BESCHLUSS DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 25. April 2001

in der Rechtssache T-244/00, Coillte Teoranta gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften⁽¹⁾

(Landwirtschaft — EAGFL — Ablehnung der Übernahme von Ausgaben, die durch Unregelmäßigkeiten bei der Anwendung von Gemeinschaftsrecht veranlasst wurden — Klage des Beihilfeempfängers — Offensichtliche Unzulässigkeit)

(2001/C 303/28)

(Verfahrenssprache: Englisch)

In der Rechtssache T-244/00, Coillte Teoranta mit Sitz in Dublin, Prozessbevollmächtigte: Solicitor G. French, P. Gallagher, SC, und Barrister N. Hyland, Zustellungsanschrift in Luxemburg, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: M. Niejahr und K. Fitch), wegen Nichtigerklärung der Entscheidung 2000/449/EG der Kommission vom 5. Juli 2000 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zu Lasten des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung

Garantie, getätigter Ausgaben von der gemeinschaftlichen Finanzierung (Abl. L 180, S. 49), soweit darin von der zugelassenen irischen Zahlstelle im Zusammenhang mit Aufstellungsbeihilfen gemeldete Ausgaben von der Finanzierung ausgeschlossen werden, hat das Gericht (Dritte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten J. Azizi sowie der Richter K. Lenaerts und M. Jaeger — Kanzler: H. Jung — am 25. April 2001 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird als offensichtlich unzulässig abgewiesen.
2. Die Klägerin trägt ihre eigenen Kosten sowie die der Kommission.
3. Irland trägt seine eigenen Kosten.

(¹) Abl. C 355 vom 9.12.2000.

BESCHLUSS DES PRÄSIDENTEN DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 28. Mai 2001

in der Rechtssache T-53/01 R, Poste italiane SpA gegen
Kommission der Europäischen Gemeinschaften

*(Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes — Artikel 86 EG
in Verbindung mit Artikel 82 EG — Artikel 86 Absatz 2 EG
— Postalische Dienste — Dringlichkeit — Interessenabwägung)*

(2001/C 303/29)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

In der Rechtssache T-53/01 R, Poste italiane SpA mit Sitz in Rom, Prozessbevollmächtigte: G. M. Roberti, P. Mathijsen, A. Perrazzelli, E. Rubini und A. Sandulli, Zustellungsanschrift in Luxemburg, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: L. Pignataro und K. Wiedner) wegen Aussetzung des Vollzugs der Entscheidung 2001/176/EG der Kommission vom 21. Dezember 2000 in einem Verfahren nach Artikel 86 EG-Vertrag betreffend neue postalische Dienste mit vertraglich zugesicherter termingenaue Zustellung in Italien (Abl. 2001, L 63, S. 59), hat der Präsident des Gerichts am 28. Mai 2001 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

1. Das *Recapitalia Consorzio Italiano delle Agenzie di Recapito Licenziatarie del Ministero delle Comunicazioni und die TNT Post Groep NV* werden in der Rechtssache T-53/01 R als Streithelferinnen zur Unterstützung der Anträge der Kommission zugelassen.

2. Im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes wird den Anträgen der *Poste Italiane SpA und der Kommission auf vertrauliche Behandlung* stattgegeben.
3. Der Antrag auf einstweilige Anordnung wird zurückgewiesen.
4. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Klage der Laboratorios R.T.B., S.L., gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM), eingereicht am 18. Juli 2001

(Rechtssache T-162/01)

(2001/C 303/30)

(Verfahrenssprache: Spanisch)

Die Laboratorios R.T.B., S.L., mit Sitz in Bigues i Riells (Spanien) hat am 18. Juli 2001 eine Klage gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM) beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt Arturo Canela Giménez.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (HABM) über die Beschwerde R 122/2000-1 aufzuheben, weil der Gemeinschaftsmarke Nr. 417 709 Giorgio Beverly Hills im Verfahren Giorgi und andere ein Eintragungshindernis nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 40/94 entgegensteht;
- die Nichtigkeit oder, in ihrem Fall, die Hinderung der Eintragung dieser Gemeinschaftsmarke Nr. 417 709 Giorgio Beverly Hills festzustellen;
- dem Amt die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Inhaber der Gemeinschaftsmarke: Giorgio Beverly Hills, Inc.

Gemeinschaftsmarke, die Gegenstand des Antrags ist:

Wortmarke „GIORGIO BEVERLY HILLS“, Anmeldung Nr. 417 709 für Waren der Klasse 3

Inhaber der Marke oder des Zeichens, das im Widerspruchsverfahren geltend gemacht wird:

Klägerin

Marke oder Zeichen, das der Eintragung entgegensteht:	Spanische Marken „J. GIORGI“, „MISS GIORGI“, „GIORGI LINE“, die für Waren der Klasse 3 eingetragen sind
Entscheidung der Widerspruchsabteilung:	Zurückweisung des Widerspruchs und Verurteilung der Widerspruchsführerin zur Tragung der Kosten
Entscheidung der Beschwerdekammer:	Aufhebung der Entscheidung und Verurteilung der Beschwerdeführerin zur Tragung der Kosten
Klagegründe:	Im Gegensatz zu dem, was in der angefochtenen Entscheidung angegeben sei, bestehe die Gefahr einer Verwechslung zwischen der Gemeinschaftsmarke und den Marken, deren Inhaber die Klägerin sei, da die Unterschiede, die sie aufwies, es den Verbrauchern nicht erlaubten, zwischen ihnen zu unterscheiden.

Klage des Institut de l'Audiovisuel et des Télécommunications en Europe gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 25. Juli 2001

(Rechtssache T-171/01)

(2001/C 303/31)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Das Institut de l'Audiovisuel et des Télécommunications en Europe mit Sitz in Montpellier (Frankreich) hat am 25. Juli 2001 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt Hugues Calvet, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass der Begriff der erstattungsfähigen Kosten im Sinne von Artikel 1.2 des Anhangs II des zwischen der Kommission und dem IDATE am 28. März 1996 geschlossenen Vertrages Nr. 45504 die Gesamtheit der Kosten umfasst, die dem IDATE von den „Partnern“ im Sinne des Vertrages in Rechnung gestellt werden, und dass daher die Kommission nach dem oben genannten Vertrag nicht berechtigt ist, vom IDATE die Erstattung von 503 662 Euro oder ganz allgemein irgendeines anderen Betrages zu verlangen;
- hilfsweise festzustellen, dass die Kommission ihre Loyalitäts- und Informationspflicht gegenüber dem IDATE verletzt hat und aufgrund dessen Fehler bei der Durchfüh-

— rung des INFORMS-Vertrages begangen hat, und sie daher zu verurteilen, an das IDATE Schadensersatz in Höhe von 503 662 Euro zu zahlen;

- auf jeden Fall der Kommission die Gesamtheit der Kosten der Klägerin im Rahmen dieser Klage aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin führt aus, dass sie im Rahmen des Gemeinschaftsprogramms TEN-Télécom („Trans-European Telecommunications Networks“) einen Vertrag (Vertrag Nr. 45504) über das INFORMS-Projekt („Dissemination of EuroISDN Benefits for SMEs“) geschlossen habe, mit dem sie sich verpflichtet habe, in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union Seminare zu organisieren, die die kleineren und mittleren Unternehmen über die eventuellen Vorteile der Nutzung von EuroISDN unterrichten und beraten sollten. Wegen des Umfangs des Projekts habe der Vertrag die Teilnahme von Subunternehmen („Partnern“) erforderlich gemacht. Nach dem Vertrag habe sich die Kommission verpflichtet, in Höhe von 50,85 % zur Finanzierung der gesamten erstattungsfähigen nach dem Vertrag anfallenden Kosten beizutragen, zu denen auch die Kosten für Subunternehmen gehörten.

Zunächst habe die Kommission ihren Beitrag zu der Gesamtheit der Kosten, die der Klägerin von ihren Subunternehmen nach dem Vertrag in Rechnung gestellt worden seien, gezahlt. Nachdem sie jedoch eine Rechnungsprüfung des Vertrages durchgeführt habe, habe sie von der Klägerin einen bestimmten Teil der gezahlten Summe zurückgefordert, da ein Teil der Kosten für die Subunternehmen nicht unter den Begriff der erstattungsfähigen Kosten falle, da er nicht wirklich von der Klägerin an die Subunternehmen gezahlt worden sei, sondern Gegenstand einer Verrechnung sei.

Die Klägerin bestreitet diese Auslegung und macht geltend, dass sie für die im Rahmen des INFORMS-Vertrages bei den Subunternehmen anfallenden Kosten nur eine Mittlerin zwischen der Kommission und den anderen „Partnern“ sei, da sie sich darauf beschränke, die Beträge, die von der Kommission gemäß den Gemeinschaftsfinanzierungen für Subunternehmen im INFORMS-Projekt gezahlt würden, in Höhe von 50,85 % der bei den „Partnern“ angefallenen Kosten direkt an diese weiterzuleiten; dies erkläre, dass die Gesamtheit der Kosten für Subunternehmen ihr in Rechnung gestellt worden sei und dass sie eine Verrechnung für den Betrag vorgenommen habe, der den Finanzierungen entspreche, die jeder Partner aufbringen müsse (die verbleibenden 49,15 %). Die Klägerin ist der Ansicht, dass der Gemeinschaftsbeitrag nach den Gesamtkosten, die tatsächlich nach dem INFORMS-Vertrag anfielen, berechnet werden müsse, was für die Subunternehmen bedeute: nach den Gesamtkosten der Partner. Dieser Betrag entspreche der Gesamtheit der Kosten, die der Klägerin in Rechnung gestellt würden, da sie sich in diesem Bereich darauf beschränkt habe, die Konten zentral zu führen und eine Mittlerrolle in Bezug auf den Beitrag der Kommission zu spielen.

**Klage der Chantal Hectors gegen Europäisches Parlament,
eingereicht am 6. August 2001**

(Rechtssache T-181/01)

(2001/C 303/32)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Chantal Hectors, wohnhaft in Brüssel, hat am 6. August 2001 eine Klage gegen das Europäische Parlament beim Gericht erster Instanz Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwalt Georges Vandersanden und Rechtsanwältin Laure Levi.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Anstellungsbehörde unbekanntem Datum, einen anderen Bewerber in die Planstelle eines Verwaltungsrats bei der Fraktion der Europäischen Volkspartei (Christdemokraten) und europäischer Demokraten (PPE-DE) des Europäischen Parlaments einzuweisen, die Entscheidung unbekanntem Datum, die Bewerbung der Klägerin um diese Planstelle zurückzuweisen, und, soweit erforderlich, die Entscheidung vom 28. Mai 2001 über die Zurückweisung der Beschwerde der Klägerin aufzuheben;
- den Beklagten zur Zahlung von Schadensersatz zuzüglich Zinsen zu verurteilen, der vorläufig nach billigem Ermessen auf einen Euro veranschlagt wird;
- dem Beklagten sämtliche Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin trägt vor, sie habe sich aufgrund einer am 10. Juni 2000 veröffentlichten Ausschreibung betreffend die Einstellung eines Bediensteten auf Zeit auf eine Stelle als Verwaltungsrat oder Verwaltungsreferendar niederländischer Sprache bei der Fraktion der Europäischen Volkspartei (Christdemokraten) und europäischer Demokraten (PPE-DE) des Europäischen Parlaments beworben. Am Ende des Einstellungsverfahrens sei ihr mitgeteilt worden, dass sie auf der Reserveliste an erster Stelle eingestuft worden sei, dass jedoch der an dritter Stelle eingestufte Bewerber in die fragliche Planstelle eingewiesen worden sei. Gegen diese Entscheidungen (die Entscheidung, nicht sie zu ernennen, und diejenige, einen anderen Bewerber zu ernennen) habe sie Beschwerde eingelegt. Der Präsident der PPE-DE-Fraktion wies diese Beschwerde unter Hinweis darauf zurück, dass es der zuständigen Behörde obliege, aus der vom Prüfungsausschuss des Ausleseverfahrens aufgestellten Liste den Bewerber auszuwählen, den sie in die freie Stelle einweise, ohne dass sie verpflichtet sei, die Reihenfolge der nach den Verdiensten aufgestellten Eignungsliste einzuhalten.

Die Klägerin beantragt die Aufhebung der angefochtenen Entscheidungen und macht dazu geltend:

- einen Verstoß gegen die Begründungspflicht;
- einen offensichtlichen Beurteilungsfehler sowie einen Verstoß gegen das dienstliche Interesse und Artikel 12 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, da es für die fraglichen Entscheidungen keinen konkreten, sachlichen und erheblichen Grund gebe;
- einen Verstoß gegen die Artikel 29 und 30 des Statut, die Einstellungsbekanntmachung und den Grundsatz *Patere legem quam ipse fecisti*, da das derzeit gültige Verfahren für die Einstellung der Bediensteten der Fraktionen im vorliegenden Fall nicht eingehalten worden sei;
- einen Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung von Männern und Frauen, da zum einen wegen der Schwangerschaft der Klägerin eine Ungleichbehandlung vorgelegen habe und zum anderen der Grundsatz nicht beachtet worden sei, dass der Einstellung eines weiblichen Beamten oder Bediensteten bei im Übrigen gleichen Voraussetzungen der Vorzug zu geben sei (positive Aktionen); denn der eingestellte Bewerber, der im Vergleich zu Klägerin noch nicht einmal die gleichen Voraussetzungen aufzuweisen gehabt habe, sei ein Mann;
- Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht.

Im Übrigen sei der Klägerin, was den Schadensersatzantrag angehe, ein materieller und ein immaterieller Schaden entstanden. Der Schaden sei insoweit ein materieller, als ihr der Zugang zum öffentlichen Dienst verwehrt worden sei und sie daher die mit einer Einstellung als Bedienstete auf Zeit verbundenen finanziellen Rechte und sämtliche Rechte und Vergünstigungen im Zusammenhang mit einer Laufbahn im europäischen öffentlichen Dienst verliere. Auch sei ihr durch das völlige Fehlen von Transparenz und die Weigerung des Beklagten, ihr die Gründe für seine Entscheidungen mitzuteilen, ein immaterieller Schaden entstanden.

**Klage der IMS Health Inc. gegen die Kommission der
Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 6. August
2001**

(Rechtssache T-184/01)

(2001/C 303/33)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Die IMS Health Inc., eine nach dem Recht des Staates Delaware (USA) gegründete und eingetragene Gesellschaft, hat am

6. August 2001 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin sind Nicholas Levy, John Temple Lang und Robert O'Donoghue von der Kanzlei Cleary, Gottlieb, Steen & Hamilton, Brüssel (Belgien).

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Kommission vom 3. Juli 2001, mit der diese in der Sache COMP D3/38.044 einstweilige Maßnahmen angeordnet hat, für nichtig zu erklären,

hilfsweise,

- die Entscheidung insoweit für nichtig zu erklären, als sie IMS Health auferlegt, allen Unternehmen, die derzeit am deutschen Markt für regionale Absatzdatendienste tätig sind, eine Lizenz für die Verwendung der Struktur 1860 Bausteine zu erteilen, und die Voraussetzungen festlegt, unter denen die Aushandlung der Lizenzbedingungen von der Kommission geleitet und genehmigt wird,

und in jedem Fall,

- die Kommission zu verurteilen, die in diesem Rechtsstreit der IMS Health entstandenen Verfahrenskosten und Auslagen zu erstatten, sowie
- alle weiteren Maßnahmen zu erlassen, die das Gericht für angebracht hält.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin liefere pharmazeutischen Unternehmen in Deutschland regionale Absatzdaten. In diesem Zusammenhang habe sie eine spezifische Präsentationsform für diese Informationen, die sogenannte „Struktur 1860 Bausteine“, entwickelt, an der sie in Deutschland die Urheberrechte halte.

Im Rahmen eines Verfahrens gegen die Klägerin nach Artikel 82 EG habe die Kommission eine einstweilige Anordnung erlassen, in der sie der Klägerin auferlege, dritten Unternehmen, die derzeit am deutschen Markt für regionale Absatzdatendienste tätig seien, Lizenzen für die Verwendung der „Struktur 1860 Bausteine“ zu erteilen. Mit der vorliegenden Klage wende sich die Klägerin gegen diese Maßnahme.

Zur Begründung trägt die Klägerin vor, die Kommission habe den durch nationales und internationales Recht gewährleisteten Schutz ihrer Urheberrechte verletzt. Das Recht, Dritten den Zugang zu seinem geistigen Eigentum zu verweigern, sei das Wesen des Urheberrechts. Eine solche Weigerung stelle somit keinen Verstoß gegen Artikel 82 EG dar, solange sie nicht mit weiteren Verhaltensweisen einhergehe. Solche Verhaltensweisen seien im vorliegenden Fall nicht gegeben.

Die Argumentation der Kommission, dass die urheberrechtlich geschützte Bausteinstruktur der Klägerin eine unabdingbare Voraussetzung für den Zugang zum Markt sei, treffe ebenfalls nicht zu und beruhe auf einer falschen Auslegung der Tatsachen. Ihre Konkurrenten gebrauchten andere Strukturen, um die Informationen zu präsentieren, und neuen Marktbeteiligten stehe es frei, ihre eigenen Strukturen zu entwickeln. Die „Struktur 1860 Bausteine“ sei keine De-facto-Industrienorm, sondern lediglich das von den führenden Absatzdatendiensten benutzte Format.

Des Weiteren sei kein Fall gegeben, der dem ersten Anschein nach die Anordnung einer einstweiligen Maßnahme rechtfertige. Zudem habe die Kommission bei Anordnung der einstweiligen Maßnahmen die betroffenen Interessen falsch gegeneinander abgewogen. Die Erteilung von Lizenzen würde dem Geschäft der Klägerin irreparablen Schaden zufügen und ihrem Urheberrecht jede Wirkung nehmen.

Im Übrigen habe die Kommission im Vorverfahren den Anspruch der Klägerin auf rechtliches Gehör verletzt.

Klage des Vassilios Tsarnavas gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 5. August 2001

(Rechtssache T-189/01)

(2001/C 303/34)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Vassilios Tsarnavas, wohnhaft in Brüssel, hat am 5. August 2001 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter des Klägers ist Rechtsanwalt Nicolas Lhoëst, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Kommission vom 22. September 2000 insoweit aufzuheben, als mit ihr verfügt wird, den Namen des Klägers nicht in das Verzeichnis der wegen ihrer Verdienste für eine Beförderung im Jahr 1999 in Betracht kommenden Beamten der Besoldungsgruppe A5 aufzunehmen und folglich den Kläger im Jahr 1999 nicht nach Besoldungsgruppe A4 zu befördern;
- soweit erforderlich, die stillschweigende Entscheidung der Kommission über die Zurückweisung der Beschwerde des Klägers vom 27. Dezember 2000 nach Artikel 90 Absatz 2 des Statuts aufzuheben;

- in folgedessen das Beförderungsverfahren nach Besoldungsgruppe A4 für das Jahr 1999 in Bezug auf den Kläger für nichtig zu erklären;
- der Beklagten die gesamten Kosten des Verfahrens aufzulegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Begründung seiner Klage beruft sich der Kläger auf dieselben Gründe wie in der Rechtssache T-188/01. Außerdem beruft sich der Kläger auf die Nichteinhaltung des Beförderungsverfahrens.

Klage der Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung Lior gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 14. August 2001

(Rechtssache T-192/01)

(2001/C 303/35)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Die Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung Lior mit Sitz in Brüssel hat am 14. August 2001 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin sind die Rechtsanwältinnen Véronique Marien und Joëlle Choucroun, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

bezüglich der Durchführung der THERMIE-Verträge

- die Europäische Kommission zu verurteilen, die letzte Tranche ihres Finanzierungsbeitrags, und zwar
 - für den Vertrag Biomasse SME/1539/97: 40 500 EUR,
 - für den Vertrag Windenergy SME/792/96: 36 000 EUR,

zu zahlen, zuzüglich Zinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes seit dem Mahnschreiben vom 6. Juli 2001 bis zur vollständigen Zahlung;

- festzustellen, dass die Entscheidung der Kommission über die Zurückweisung der Rechnungen
 - des Mitglieds Deira für alle THERMIE-Verträge, da sie auf einer nicht-vertraglichen Betriebsprüfung ihrer Konten beruht,

- und des Mitglieds Managium für die Verträge Biogaz, Solaire Bioclimatique und Biogaz, da die Rechnungen die tatsächlichen Leistungen des Geschäftsführers der Klägerin gemäß dem Arbeitsprogramm abdecken, unrechtmäßig ist,

und daher festzustellen, dass die Rechnungen von Deira und Managium anerkannt werden müssen;

- festzustellen, dass die Entscheidung, den Vertrag Photovoltaic SME/1883/98-EU zu kündigen, unrechtmäßig ist, und daher festzustellen, dass die Kommission ohne Rechtsgrund oder Berechtigung die Rückzahlung ihres Vorschusses von 36 000 EUR auf den Finanzierungsbeitrag fordert;
- festzustellen, dass die Entscheidung der Kommission, den Vertrag Transport DIS/1178/1997-BE rückwirkend zu kündigen, unrechtmäßig ist,

und daher festzustellen, dass die Kommission ohne Rechtsgrund oder Berechtigung die Rückzahlung ihres ersten Vorschusses von 36 000 EUR auf den Finanzierungsbeitrag fordert und dass der Vertrag bis zu seinem Ende laufen muss;

bezüglich des Vertrags Altener Agores XVII/41030/Z/99-085:

- die Kommission zur Zahlung des Betrags von 68 070 EUR zu verurteilen, der die letzte Tranche ihres Finanzierungsbeitrags darstellt, zuzüglich Zinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes seit dem Mahnschreiben vom 23. Juli 2001;

bezüglich der Verträge THERMIE und ALTENER:

- die Kommission zu verurteilen, der Klägerin den Schaden zu ersetzen, der ihr im Rahmen der Durchführung aller THERMIE- und ALTENER-Verträge entstanden ist und der zunächst, vorbehaltlich einer Erhöhung oder Herabsetzung im Laufe des Verfahrens, nach billigem Ermessen auf den Betrag von 1 Million EUR festgesetzt wird;
- die Kommission zur Tragung der gesamten Kosten des Verfahrens zu verurteilen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin, eine Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung, die bei ihrer Gründung zehn Mitglieder aus vier Staaten der Europäischen Union umfasst habe, habe mit der Kommission im Rahmen des Programms THERMIE, Abteilung B, mehrere Verträge geschlossen, die die Entwicklung von CD-Roms zum Gegenstand hätten, und zwar über:

- die Bewirtschaftung mit Biogas auf der Grundlage von Abfällen und der Aufbereitung der Abwässer (Vertrag Biogaz SME/003/95 BE);

- die bioklimatische Architektur (Vertrag Solaire Bioclimatique DIS/0161/95-BE);
- die Verbrennung der Biomasse (Vertrag Biomasse SME/1539/97-BE);
- die Technologien der Windenergien (Vertrag Windenergy SME-0792-96/BE);
- die Energieeinsparung im Straßentransport (Vertrag Transport DIS/1178/97-BE);
- und die photovoltaischen Solartechnologien (Vertrag Photovoltaic SME/1883/198-EU).

Ferner und im Rahmen des Programms ALTENER II für die Verbreitung von Informationen über erneuerbare Energien habe die Kommission der Klägerin die Erstellung einer Agores-Internetseite über die Information und die Förderung erneuerbarer Energien und eines Portals über alle Zugangsmöglichkeiten zu den Informationen über erneuerbare Energien übertragen.

Die vorliegende Klage sei begründet wegen:

- der Aussetzung der letzten Zahlungen im Rahmen des Vertrages Biomasse und Windenergy nach einer Prüfung der Kommission;
- einseitiger Kündigung des Vertrages Photovoltaic nach einer Durchführung von zwei Jahren und fünf Monaten und der Rückzahlungsforderung des Vorschusses von 36 000 EUR;
- der Kündigung des Vertrages Transport und der Rückzahlungsforderung des Vorschusses von 36 000 EUR;
- der Aussetzung der Zahlung des für den Vertrag Agores geschuldeten Saldos von 68 070 EUR.

Zur Stützung ihrer Forderungen macht die Klägerin geltend, dass die Entscheidungen der Kommission, die dieser Klage zugrunde lägen, keine gesetzliche oder vertragliche Grundlage hätten.

Klage des Alain-Pierre Allo gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 11. August 2001

(Rechtssache T-193/01)

(2001/C 303/36)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Alain-Pierre Allo, wohnhaft in Brüssel, hat am 11. August 2001 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen

Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter des Klägers ist Rechtsanwalt Nicolas Lhoëst, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Kommission vom 26. Oktober 2000 insoweit aufzuheben, als sie dem Kläger einen Dienstposten für mittlere Führungskräfte genommen und ihn als Berater ad personam in das Referat RELEX G1 „Horizontal matters“ umgesetzt hat;
- die Entscheidung der Kommission vom 31. Januar 2001 und jede ähnliche Entscheidung aufzuheben, mit der seine Umsetzung in eine andere Dienststelle oder eine andere GD nach Artikel 7 des Statuts abgelehnt wird;
- soweit erforderlich, die Entscheidung der Kommission vom 3. Mai 2001, mit der die Beschwerde des Klägers vom 23. Januar 2001 ausdrücklich zurückgewiesen wurde, und die Entscheidung der Kommission vom 19. Juni 2001, mit der die Beschwerde des Klägers vom 30. April 2001 ausdrücklich zurückgewiesen wurde, aufzuheben;
- die Beklagte zur Zahlung von 25 000 Euro zum Ausgleich des erlittenen Schadens zu verurteilen;
- der Beklagten sämtliche Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Im Rahmen der Umstrukturierung der Generaldirektionen der Kommission sei das Referat, für das der Kläger bisher die Aufgabe des Referatsleiters wahrgenommen habe, aufgelöst worden, und der Kläger sei als Berater ad personam in ein anderes Referat umgesetzt worden. Diese Umsetzung habe u. a. dazu geführt, dass sich der Kläger in einer hierarchisch untergeordneten Stellung gegenüber einem in eine niedrigere Besoldungsgruppe als er eingestuftem Beamten befinde.

Der Kläger macht geltend, die Kommission hätte die Verdienste der drei von der Umstrukturierung betroffenen Referatsleiter gegeneinander abwägen müssen. Die Entscheidung der Kommission über die Umsetzung des Klägers enthalte keine Darlegung von Gründen, die es rechtfertigten, dass die Wahl der Kommission, die Referatsleitertätigkeiten zu beenden, auf den Kläger gefallen sei. Die Kommission habe somit Artikel 25 Absatz 2 des Statuts nicht beachtet. Ferner macht der Kläger geltend, die Entscheidung missachte unter Verstoß gegen Artikel 7 des Statuts offensichtlich die dienstlichen Erfordernisse.

Zur Begründung seiner Anfechtungsklage macht der Kläger außerdem die Nichtbeachtung der von der Kommission am 18. September 1999 erlassenen Leitlinien, einen Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung und eine Schikanierung am Arbeitsplatz geltend. Schließlich beantragt der Kläger Ersatz für einen angeblich erlittenen Schaden.

Klagegründe:

Unzutreffende Auslegung von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung Nr. 40/94 des Rates — Die Marke sei hinreichend unterscheidungskräftig. Anderes habe die Beschwerdekammer zu beweisen. Es sei nicht Sache der Klägerin, darzutun, dass Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung Nr. 40/94 des Rates nicht einschlägig sei.

Klage der Unilever N.V. gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt, eingereicht am 14. August 2001

(Rechtssache T-194/01)

(2001/C 303/37)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Die Unilever N.V., eine in Rotterdam (Niederlande) eingetragene Gesellschaft, hat am 14. August 2001 eine Klage gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin sind Dr. Verna von Bomhard und Dr. Andreas Renck von der Kanzlei Lovells Boesebeck Droste, Alicante (Spanien).

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 22. Mai 2001 (Beschwerdesache R 1086/2000-1) dahin gehend abzuändern, dass die betreffende Marke als Gemeinschaftsmarke eintragungsfähig ist;
- hilfsweise, die Entscheidung aufzuheben;
- dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelder der Gemeinschaftsmarke:	Unilever N.V.
Betroffene Gemeinschaftsmarke:	Dreidimensionale Marke (Kiesel- form) — Anmeldung Nr. 1 418 250 für bestimmte Waren der Klasse 3
Entscheidung des Prüfers:	Zurückweisung der Anmeldung
Entscheidung der Beschwerdekammer:	Der Beschwerde wurde teilweise stattgegeben.

Klage der Regierung von Gibraltar gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 20. August 2001

(Rechtssache T-195/01)

(2001/C 303/38)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Die Regierung von Gibraltar hat am 20. August 2001 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind Alastair Sutton, Michael Llamas und Walter Schuster von der Kanzlei White & Case, Brüssel (Belgien).

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Kommission in Form des an das Vereinigte Königreich gerichteten Schreibens vom 11. Juli 2001, das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG zu eröffnen, für nichtig zu erklären;
- dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Regierung von Gibraltar habe eine Steuerregelung eingeführt, wonach bestimmte Unternehmen unter bestimmten Umständen von der Einkommensteuer befreit und nur einer festen Steuer unterworfen gewesen seien (Vorschriften über steuerbefreite Unternehmen). Diese Vorschriften seien vor und nach dem Beitritt des Vereinigten Königreichs und Gibaltars zu den Europäischen Gemeinschaften im Jahr 1973 mehrfach geändert worden.

Die Kommission habe nun entschieden, ein Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG einzuleiten, da sie die fraglichen Vorschriften als Beihilfe einstufe. Nach Auffassung der Kommission habe es sich bei den Änderungen von 1979 und 1983, die nach dem Beitritt des Vereinigten Königreichs zu den Europäischen Gemeinschaften vorgenommen worden seien, um wesentliche Änderungen gehandelt, so dass die gesamte Regelung als neue Beihilfe einzustufen gewesen sei. Diese Entscheidung werde nun von der Klägerin angefochten.

Die Klägerin ist der Auffassung, die Kommission habe dadurch Gibaltars Verteidigungsrechte verletzt, dass sie die angefochtene Entscheidung nicht ausreichend begründet und die Regierung von Gibraltar als unmittelbar und individuell von der Entscheidung betroffene Beteiligte nicht ausreichend angehört habe. Zudem habe die Kommission die Verteidigungsrechte des Vereinigten Königreichs verletzt, soweit sie wesentliche Formvorschriften darstellten.

Überdies sei die Entscheidung mit Artikel 88 EG unvereinbar, und die Kommission habe den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und die Grundsätze der Rechtssicherheit und des berechtigten Vertrauens sowie ihre Sorgfaltspflicht verletzt.

Die fraglichen Rechtsvorschriften könnten nicht als neue Beihilfe, die in den Anwendungsbereich von Artikel 88 Absatz 2 EG falle, eingestuft werden, da sie bereits vor dem Beitritt des Vereinigten Königreichs zur Europäischen Gemeinschaft bestanden hätten und durch die späteren Änderungen von 1979 und 1983 nicht wesentlich geändert worden seien. Sie seien daher eher als eine bestehende Beihilfe im Sinne von Artikel 88 Absatz 1 EG anzusehen.

Der Klägerin würde eine ungerechtfertigte Belastung mit möglicherweise schweren Folgen auferlegt, wenn nun nach Artikel 88 Absatz 2 EG bezüglich einer neuen Beihilfe vorgegangen würde, insbesondere, weil eine Überprüfung nach Artikel 88 Absatz 1 EG für sie eine Maßnahme mit vergleichbaren Auswirkungen und weniger schwerwiegenden Folgen darstelle. Zudem sei die Entscheidung in Anbetracht der Zeit, die seit der Vornahme der fraglichen Änderungen verstrichen sei, unverhältnismäßig. Insoweit weist die Klägerin auch darauf hin, dass diese Änderungen vom Rest der Steuerregelung abtrennbar seien und es daher nicht erforderlich sei, die gesamte Regelung in Frage zu stellen.

Die Klägerin macht überdies geltend, dass sich die Auslegung des Begriffes „staatliche Beihilfe“ im Gemeinschaftsrecht insbesondere bezüglich steuerlicher Maßnahmen seit dem Beitritt des Vereinigten Königreichs zu den Europäischen Gemeinschaften und seit der Zeit, zu der die fraglichen Änderungen vorgenommen worden seien, weiterentwickelt habe. Damals sei bei dieser Art von Maßnahmen nicht allgemein davon ausgegangen worden, dass sie unter die Bestimmungen des EG-Vertrags über staatliche Beihilfen falle. Es habe daher damals keinen Grund gegeben, die Rechtsvorschriften anzumelden. Diese Rechtsvorschriften nun, 18 bzw. 23 Jahre nach

den fraglichen Änderungen, als neue Beihilfe anzusehen, würde den Grundsatz der Rechtssicherheit und das berechnigte Vertrauen der Klägerin verletzen. Die in Artikel 1 Buchstabe b Ziffer iv der Verordnung Nr. 659/1999 gesetzte Frist, innerhalb deren staatliche Beihilfen als neue Beihilfen angesehen werden könnten, sei lange abgelaufen. Dieser Grundsatz sollte aus Billigkeitsgründen auch Anwendung finden, wenn die Kommission Änderungen bestehender Beihilferegulungen prüfe, wie dies hier der Fall sei.

Schließlich macht die Klägerin geltend, die Überprüfung durch die Kommission vor Erlass der Entscheidung sei zu langwierig gewesen; die Kommission habe daher ihre Sorgfaltspflicht und den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung verletzt.

Klage der Société Coopérative Agricole GIPAM gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 14. August 2001

(Rechtssache T-197/01)

(2001/C 303/39)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Die Société Coopérative Agricole GIPAM mit Sitz in Ducos (Frankreich) hat am 14. August 2001 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin sind die Rechtsanwälte Alain Lorang, Hubert Mazingue und Patrick Leroyer Gravet mit Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

- die Verordnung Nr. 896/2001 der Kommission vom 7. Mai 2001 für nichtig zu erklären;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin macht zur Untermauerung ihrer Klage geltend, dass die fragliche Verordnung⁽¹⁾ nicht mit der Verordnung Nr. 404/1993 des Rates⁽²⁾ vereinbar sei, zu der die angefochtene Verordnung die Durchführungsvorschriften enthalte. Diese verstießen gegen die Rechte, die sie nach den früheren Durchführungsverordnungen zu der Verordnung Nr. 404/1993 erworben habe. In diesen früheren Durchführungsvordnungen sei sie als traditioneller Importeur eingestuft worden; dies sei in der jetzigen Verordnung nicht mehr der Fall.

Die Kommission habe damit den Wettbewerb verzerrt und zwischen Unternehmen, die den Referenzmengen der neuen Durchführungsverordnung entsprechen könnten, und denen, die das nicht könnten, in diskriminierender Weise unterscheiden.

- (1) Verordnung (EG) Nr. 896/2001 der Kommission vom 7. Mai 2001 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 des Rates hinsichtlich der Regelung für die Einfuhr von Bananen in die Gemeinschaft (ABl. L 126 vom 8.5.2001, S. 6).
- (2) Verordnung (EWG) Nr. 404/93 des Rates vom 13. Februar 1993 über die gemeinsame Marktorganisation für Bananen (ABl. L 47 vom 25.2.1993, S. 1).

Klage der Technische Glaswerke Ilmenau GmbH gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 28. August 2001

(Rechtssache T-198/01)

(2001/C 303/40)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

Technische Glaswerke Ilmenau GmbH, Ilmenau (Deutschland), hat am 28. August 2001 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt G. Schohe, Zustellungsschrift in Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Kommission von 12.6.2001 über die staatliche Beihilfe Deutschlands zugunsten Technische Glaswerke Ilmenau GmbH, Deutschland — K (2001) 1549 — für nichtig zu erklären,
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage betrifft die Entscheidung, mit welcher die Kommission die staatliche Beihilfe Deutschlands von 4 Mio. DEM zugunsten der Klägerin für unvereinbar mit dem Gemeinsamen Markt erklärt.

Laut der Klage war der VEB (Volkseigener Betrieb) Werk für Technisches Glas Ilmenau das Zentrum der Glasherstellung in der DDR und wurde nach der Vereinigung der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik in die Ilmenauer Glaswerke GmbH umgewandelt. Die Klägerin

erwarb 1994 drei der zwölf Produktionslinien dieser Gesellschaft. Eine Voraussetzung dieser Übereignung sei eine Zusage des deutschen Bundeslandes Thüringen gewesen, einen zusätzlichen Investitionszuschuss in Höhe von 4 Mio. DEM im Rahmen der „Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ zu gewähren, womit die Belastung, die der Klägerin durch den Kaufpreis entstehen würde, um diesen Betrag gemindert werden würde. Die Zusage sei mittlerweile nicht erfüllt worden.

Die Klägerin hat später eine vierte Produktionslinie erworben. Wegen Liquiditätsschwierigkeiten der Klägerin verzichtete die deutsche Treuhandanstalt in Februar 1998 gegenüber der Klägerin in Höhe von 4 Mio. DEM auf den Kaufpreis laut Vertrag von 1994. In Dezember 1998 notifizierte Deutschland der Kommission verschiedene Maßnahmen, welche die finanzielle Konsolidierung und die langfristige Rentabilität der Klägerin zum Ziel hatten, darunter den Kaufpreisverzicht, den die Kommission mit der angefochtenen Entscheidung für unvereinbar mit dem Gemeinsamen Markt erklärt hat.

Die Klägerin macht geltend, dass der Kaufpreisverzicht keine Beihilfe gewesen sei. Das Ziel des Kaufpreisverzichts sei gewesen, die Klägerin so zu stellen, wie sie geständen hätte, wenn die Mittel in der vollen Höhe der Zusage gezahlt worden wären. Diese Zusage habe einen Zahlungsanspruch und eine begründete Erwartung begründet. Weiterhin hätte es nicht gegen das Beihilfenrecht verstoßen, wenn die Treuhandanstalt 1994 mit der Klägerin einen Kaufpreis vereinbart hätte, der um 4 Mio. DEM niedriger gewesen wäre. Das Argument, dass der Ausfall der weiteren Hilfe von 4 Mio. DEM rechtlich unerheblich sei, da die Treuhandanstalt und das Bundesland Thüringen verschiedene juristische Personen sind, sei nicht stichhaltig.

Ferner macht die Klägerin geltend, dass die Kommission den Maßstab eines privaten Investors fehlerhaft angewendet habe. Sie hätte prüfen müssen, ob der Kaufpreisverzicht auf lange Sicht eine Rentabilität der Klägerin erwarten ließ. Außerdem habe der Kaufpreisverzicht nicht zu einem weiteren, zusätzlichen Vermögensverlust des Staates geführt, sondern sei nur eine Modalität gewesen, die Deutschland gewählt habe, um die Zusage von 1994 zu erfüllen.

Hilfsweise trägt die Klägerin vor, dass die Feststellung der Höhe des Beihilfenelements fehlerhaft sei. Die Kommission habe es unterlassen, den Betrag durch positive Tatsachenfeststellungen zu untermauern. Ferner habe Deutschland Verluste erspart, die ohne den Kaufpreisverzicht entstanden wären, da die Klägerin in Konkurs gefallen wäre, wenn die Treuhandanstalt den Kaufpreisanspruch in voller Höhe geltend gemacht hätte. Außerdem habe die Kommission die Höhe des Beihilfenelements auf einen Betrag beziffert, der ihren eigenen Feststellungen widerspreche.

Die Klägerin macht geltend, dass die Kommission bei Ausübung des Ermessens nicht berücksichtigt habe, dass eine andere Firma in bestimmten Bereichen der Glasherstellung eine marktbeherrschende Stellung erlangt bzw. verstärkt, falls die Klägerin vom Markt verschwindet. Damit liege ein offensichtlicher Beurteilungsfehler und, wegen dieses Fehlers, eine Verletzung von Artikel 87 Abs. 3 Buchstabe c EG vor. Die Kommission habe darüber hinaus einen Umstrukturierungsplan, von dem sie wusste, dass er nicht mehr aktuell war, zugrundegelegt.

Schließlich rügt die Klägerin einen Verstoß gegen das Recht der Klägerin auf ein faires Verfahren, die Verteidigungsrechte der Klägerin und den Grundsatz der guten Verwaltung, einen Verstoß gegen die Begründungspflicht (Artikel 253 EG) sowie eine Verletzung von Artikel 20 Abs. 1 der Verordnung Nr. 659/1999⁽¹⁾.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags (ABl. L 83, S. 1).

Klage der Free Trade Foods N.V. gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 30. August 2001

(Rechtssache T-202/01)

(2001/C 303/41)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

Die Free Trade Foods N.V. mit Sitz in Curaçao (Niederländische Antillen) hat am 30. August 2001 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin sind die Rechtsanwälte M. M. Slotboom und N. J. Helder, Rotterdam.

Die Klägerin beantragt,

- 1) die Verordnung Nr. 1325/2001 vom 29. Juni 2001 zur weiteren Anwendung von Schutzmaßnahmen betreffend Einfuhren von Erzeugnissen des Zuckersektors mit Ursprungskumulierung EG/ÜLG aus den überseeischen Ländern und Gebieten für nichtig zu erklären;
- 2) festzustellen, dass die Gemeinschaft für den Schaden haftet, der der Klägerin durch die Fünfte Schutzmaßnahme entstanden ist, und anzuordnen, dass sich die Parteien über den Umfang des Schadens der Klägerin zu einigen haben und dass, sofern keine Übereinstimmung hierüber erzielt wird, das Verfahren innerhalb einer vom Gericht zu bestimmenden Frist zum Zweck der Feststellung des

Umfangs des Schadens fortzusetzen ist, hilfsweise die Gemeinschaft zum Ersatz des vorläufig bezifferten und noch zu beziffernden Schadens zu verurteilen, weiter hilfsweise die Gemeinschaft zur Zahlung einer vom Gericht nach billigem Ermessen festzusetzenden Entschädigung zu verurteilen, nebst den gesetzlichen Zinsen vom Datum dieser Klageschrift bis zum Zeitpunkt der vollständigen Bezahlung;

- 3) der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin besitzt auf Curaçao eine Fabrik für die Zuckerverarbeitung, die auf die Verarbeitung von C-Zucker aus der Europäischen Gemeinschaft ausgerichtet ist. Dieser Zucker erhält dann aufgrund der EG/ÜLG-Ursprungskumulierung ÜLG-Ursprung und kann abgabenfrei in die EG eingeführt werden.

Durch die Verordnung Nr. 1325/2001 der Kommission vom 29. Juni 2001⁽¹⁾ (die Fünfte Schutzmaßnahme) in der durch die Verordnung Nr. 1476/2001 der Kommission vom 18. Juli 2001⁽²⁾ geänderten Fassung wurde jedoch eine Quote von 4 848 t für die Zeit vom 1. Juli bis zum 1. Dezember 2001 eingeführt.

Die Klägerin stützt ihre Klage auf folgende Gründe:

- Verstoß gegen Artikel 109 des ÜLG-Beschlusses;
- Verstoß gegen die im EG-Vertrag zugunsten von ÜLG-Waren festgelegte Rangordnung;
- Verstoß gegen Artikel 7 Absatz 5 des im Rahmen der WTO geschlossenen Abkommens über Schutzmaßnahmen sowie gegen Artikel 300 Absatz 7 EG-Vertrag;
- Rechtswidrigkeit der Verordnung Nr. 2553/97, deren Bestimmungen durch die angefochtene Verordnung ebenfalls für anwendbar erklärt wurden.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1325/2001 der Kommission vom 29. Juni 2001 zur weiteren Anwendung von Schutzmaßnahmen betreffend Einfuhren von Erzeugnissen des Zuckersektors mit Ursprungskumulierung EG/ÜLG aus den überseeischen Ländern und Gebieten im Zeitraum vom 1. Juli bis 1. Dezember 2001 (ABl. L 177 vom 30.6.2001, S. 57).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1476/2001 der Kommission vom 18. Juli 2001 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1325/2001 betreffend die Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr von zucker- und kakaohaltigen Mischungen mit Ursprungskumulierung AKP/ÜLG aus den überseeischen Ländern und Gebieten im Zeitraum vom 1. Juli bis 1. Dezember 2001 (ABl. L 195 vom 19.7.2001, S. 29).

Klage der Regierung von Gibraltar gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 7. September 2001

(Rechtssache T-207/01)

(2001/C 303/42)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Die Regierung von Gibraltar hat am 7. September 2001 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind Alastair Sutton, Michael Llamas und Walter Schuster von der Kanzlei White & Case, Brüssel (Belgien).

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Kommission in Form des an das Vereinigte Königreich gerichteten Schreibens vom 11. Juli 2001, das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG zu eröffnen, für nichtig zu erklären;
- alle sonstigen oder weiteren angemessenen Maßnahmen zu ergreifen;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Regierung von Gibraltar habe im Jahr 1983 eine Steuerregelung eingeführt, wonach bestimmte Unternehmen unter bestimmten Umständen einem ermäßigten Einkommensteuersatz unterlägen (Vorschriften über steuerermäßigte Unternehmen).

Die Kommission habe entschieden, ein Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG einzuleiten, da sie die fraglichen Vorschriften als nicht angemeldete neue Beihilfe einstufte. Diese Entscheidung wird nun von der Klägerin angefochten.

Die Klägerin ist der Auffassung, die Kommission habe dadurch Gibaltars Verteidigungsrechte verletzt, dass sie die angefochtene Entscheidung nicht ausreichend begründet und die Regierung von Gibraltar als unmittelbar und individuell von der Entscheidung betroffene Beteiligte nicht ausreichend angehört habe. Ebenso habe die Kommission die Verteidigungsrechte

des Vereinigten Königreichs verletzt, soweit sie wesentliche Formvorschriften darstellten.

Überdies sei die Entscheidung mit Artikel 88 EG unvereinbar, und die Kommission habe den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und die Grundsätze der Rechtssicherheit und des berechtigten Vertrauens sowie ihre Sorgfaltspflicht verletzt.

Die fraglichen Vorschriften könnten nicht als nicht angemeldete neue Beihilfe eingestuft werden. Die Vorschriften über steuerermäßigte Unternehmen bestünden schon seit 18 Jahren. Überdies habe die Regierung des Vereinigten Königreichs diese Vorschriften 1998 im Rahmen der Primarolo Gruppe, die sich mit der Frage des Verhältnisses zwischen steuerlichen Maßnahmen und staatlichen Beihilferegulungen befasst habe, angemeldet. Das vorliegende Verfahren der Kommission sei eine Folge der Feststellungen dieser Gruppe. Die fraglichen Vorschriften seien daher als bestehende Beihilfe im Sinne von Artikel 88 Absatz 1 EG anzusehen.

Der Klägerin würde eine ungerechtfertigte Belastung mit möglicherweise schweren Folgen auferlegt, wenn nun nach dem Verfahren für nicht angemeldete neue Beihilfen vorgegangen würde, insbesondere, weil eine Prüfung nach Artikel 88 Absatz 1 EG für die Klägerin eine Maßnahme mit vergleichbaren Auswirkungen und weniger schwerwiegenden Folgen darstellen würde. Zudem sei die Entscheidung in Anbetracht der Zeit, die seit der Einführung der Regelung verstrichen sei, unverhältnismäßig.

Die Klägerin macht überdies geltend, dass sich die Auslegung des Begriffes staatliche Beihilfe im Gemeinschaftsrecht seit der Einführung der Regelung insbesondere bezüglich steuerlicher Maßnahmen weiterentwickelt habe. Damals sei bei dieser Art von Maßnahme nicht allgemein davon ausgegangen worden, dass sie unter die Bestimmungen des EG-Vertrags über staatliche Beihilfen falle. Es habe daher damals keinen Grund gegeben, die Rechtsvorschriften anzumelden. Diese Rechtsvorschriften nun als neue Beihilfe anzusehen, würde den Grundsatz der Rechtssicherheit und das berechnete Vertrauen der Klägerin verletzen. Die Klägerin bezieht sich auf Artikel 1 Buchstabe b Ziffer v der Verordnung Nr. 659/1999, wonach im Fall von Entwicklungen des Rechts Maßnahmen, die vor diesen Entwicklungen eingeführt worden seien, als bestehende Beihilfe angesehen werden könnten.

Schließlich macht die Klägerin geltend, die Prüfung der Kommission vor Erlass der Entscheidung sei zu langwierig gewesen; die Kommission habe daher ihre Sorgfaltspflicht und den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung verletzt.